



Deutsches
Jugendinstitut



SOCLES

Expertise

Lydia Schönecker, Dr. Aline Dittmann-Wolf, Susanna Lillig, Christine Gerber, Dr. Thomas Meysen

Wie kann im Kinderschutz ein Austausch verschiedener Akteurinnen und Akteure vor dem Hintergrund der bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen ermöglicht werden?

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 470 Beschäftigte tätig, darunter rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Die vorliegende Expertise entstand im Rahmen des DJI-Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“. Das Projekt wurde vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gefördert und erstreckte sich von Juli 2018 bis Dezember 2020. Die Expertise wurde im Zeitraum 2019–2020 verfasst und im Nachgang des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) 2021 nochmals aktualisiert. Nähere Informationen zum Projekt finden Sie auf der Projekthomepage: www.dji.de/QuaKi

Impressum



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

© 2024 Deutsches Jugendinstitut e.V.
Deutsches Jugendinstitut
Nockherstraße 2
81541 München
www.dji.de

Grafik: graphodata GmbH

Datum der Veröffentlichung: 22.04.2024

ISBN: 978-3-86379-524-5

DOI: 10.36189/DJI202417

Autor:innen:

Lydia Schönecker
SOCLES International
Centre for Socio-Legal Studies
Inklusion, Erziehung & Teilhabe
Poststr. 46
D-69115 Heidelberg
Telefon: 06221/65581-02
E-Mail: schoenecker@socles.de

Dr. Aline Dittmann-Wolf
Aline.Dittmann-Wolf@kliniken-sob.de

Susanna Lillig, Dipl.-Psych.,

Dipl.-Soz.Päd. (FH): SusannaLillig@web.de

Christine Gerber, Dipl. Soz. Päd;
M.A. Supervision

Telefon: +49 89 62306-590

E-Mail: gerber@dji.de

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for
Socio-Legal Studies
Gesamtleitung
Poststr. 46
D-69115 Heidelberg
Telefon: 06221/65581-01
E-Mail: meysen@socles.de

Inhalt

1. Einführung	4
2. Kooperation und Austausch im Kinderschutz	6
3. Welche Funktion erfüllt ein Informationsaustausch im Kinderschutz?	11
4. Was sagt der Gesetzgeber zu den datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen eines Austauschs zwischen Fachkräften verschiedener Institutionen im Kinderschutz?	13
4.1. Grundsätzliche Rahmungen	13
4.2. Datenschutzrechtlich relevante allgemeine Grundsätze	15
4.2.1. Allgemeine Strukturprinzipien	15
4.2.2. Begriff der betroffenen Person	16
4.2.3. Einwilligung	16
4.2.4. Informationen des Kindes bzw. Jugendlichen	19
4.3. Datenschutzrechtliche Regelungen für die Erhebung und Weitergabe von Daten durch das Jugendamt	20
4.3.1. Datenerhebung	20
4.3.2. Datenübermittlung	24
4.4. Datenschutzrechtliche Rahmungen für Professionen außerhalb des Jugendamts	28
4.5. Situationen des Austausches von Daten im Kinderschutzfallverlauf und ihre datenschutzrechtliche Zulässigkeit	30
4.5.1. Austausch von Daten im Kontext einer Mitteilung nach § 8a SGB VIII	30
4.5.2. Austausch von Daten im Kontext einer multidisziplinären Risikoeinschätzung	33
4.5.3. Austausch von Daten im Hilfeverlauf	34
4.5.4. Konflikte im Helfersystem und Umgang mit unterschiedlichen Einschätzungen	35
5. Fazit	41
Literatur	43
Anhang	47

1.

Einleitung

Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder Jugendamt¹ haben im Rahmen ihrer Tätigkeit im Kinderschutz komplexe und anspruchsvolle Aufgaben zu bewältigen. Sie müssen u. a. mögliche Gefährdungslagen von Kindern akut und mittelfristig einschätzen, ggf. unmittelbare Schutzmaßnahmen einleiten sowie längerfristige Hilfe- und Schutzkonzepte gemeinsam mit der Familie erarbeiten und deren Gelingen überprüfen. Dabei arbeiten ASD-Fachkräfte auch mit Fachkräften anderer Institutionen, Professionen und Systeme, wie etwa freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe oder des Bildungssystems, zusammen. Informationen über Gefährdungsrisiken oder familiäre Belastungen werden ausgetauscht und Hilfeprozesse bewertet. Der Austausch von Fachkräften verschiedener Institutionen ist somit ein wichtiges Element multidisziplinärer Kooperation im Kinderschutz und dient insbesondere der gefährdungsbezogenen Informationsgewinnung und Informationsbewertung. Begrifflich ist in diesem Kontext zwischen *Vernetzung* und *Kooperation* zu unterscheiden. „Vernetzung als weitestgehende Form der Verknüpfung beinhaltet das organisierte Zusammenwirken verschiedener aufeinander abgestimmter Angebote in einer Versorgungsregion innerhalb eines Versorgungssystems (...)“ (van Santen/Seckinger 2003, S. 27). Der Begriff *Kooperation* hingegen wird als „(...) eine problembezogene, zeitlich und sachlich abgegrenzte Form der gleichberechtigten arbeitsteilig organisierten Zusammenarbeit zu festgelegten Bedingungen an einem von allen Beteiligten in einem Aushandlungsprozess abgestimmten Ziel mit definierten Zielkriterien verstanden (...)“ (ebd.). Kooperationen zeichnen sich durch zeitliche Kontinuität und eine gewisse Häufigkeit der Kontakte aus. Dabei kann zwischen fallbezogener und fallübergreifender Kooperation unterschieden werden. Eine konstruktive fallbezogene Kooperation der unterschiedlichen professionellen Akteurinnen und Akteure ist nur möglich, wenn diese miteinander kommunizieren (können) bzw. wissen, wann und aus welchem Grund ein Austausch zwischen den Fachkräften im Fallverlauf aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig und auch sinnvoll ist. Hinsichtlich der Frage, an welche Kooperationspartnerinnen und -partner unter welchen Voraussetzungen im Verlauf eines Kinderschutzfalles Informationen weitergeben werden dürfen oder von wem man diese einholen darf, bestehen aufseiten der Fachkräfte oftmals erhebliche Unsicherheiten.

¹ Zur einfacheren Lesbarkeit werden in dieser Expertise Fachkräfte des öffentlichen Trägers, die Kinderschutzaufgaben entsprechend § 8a SGB VIII erfüllen, als Fachkräfte des ASD oder Fachkräfte des Jugendamtes bezeichnet. Andere Bezeichnungen für den gleichen Arbeitsbereich wie zum Beispiel Bezirkssozialdienst, Regionaler Sozialer Dienst, Bezirkssozialarbeit oder spezialisierte Kinderschutzfachdienste werden in diesen Bezeichnungen zusammengeführt.

Diese Expertise entstand im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“, das zwischen Juli 2018 und April 2020 vom Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI) in Kooperation mit dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) durchgeführt wurde. Ziel des vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg beauftragten Projekts war die praxisorientierte Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg. An dem Projekt nahmen insgesamt 45 Jugendämter teil.

Diese Expertise bezieht sich primär auf den Austausch unterschiedlicher professioneller Akteure im Rahmen einer fallbezogenen Kooperation. Die Ausführungen richten sich primär an Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und möchten Orientierung im Hinblick auf einen datenschutzrechtlich legitimen Austausch in Kinderschutzfällen bieten. Formen der Zusammenarbeit in familiengerichtlichen Verfahren sind nicht Gegenstand dieser Expertise.

2.

Kooperation und Austausch im Kinderschutz

Die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften aus unterschiedlichen Professionen und Institutionen im Kinderschutz wird als wesentlicher Bestandteil gelingender Kinderschutzarbeit betrachtet und ist Gegenstand zahlreicher Qualitätsentwicklungsbemühungen. Dass Kinderschutz mittlerweile als eine multidisziplinäre Aufgabe verstanden wird, spiegelt sich auch in den Aktivitäten von Bund und Ländern wider. Verschiedene vom Bund geförderte Landesmodellprojekte, das auf Initiative des Bundes im Jahr 2007 eingerichtete Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) sowie die verschiedenen landesgesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz fördern die Etablierung regionaler Netzwerke der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes sowie das multidisziplinäre Zusammenwirken, im Besonderen zwischen den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens. Auch das im Jahr 2012 eingeführte Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) enthielt wesentliche Elemente im Hinblick auf die multidisziplinäre fallübergreifende sowie fallbezogene Kooperation. Die dem Gesetz implizite Aufforderung, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zusammenzuarbeiten, bedeutet auch für Akteurinnen und Akteure außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe eine neue Verbindlichkeit. So fordert § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) die Länder dazu auf, verbindliche Strukturen der fallübergreifenden Zusammenarbeit zwischen den im Kinderschutz relevanten Akteurinnen und Akteuren zu etablieren und weiterzuentwickeln (vgl. § 3 Abs. 1 KKG). Die Schnittstelle von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe bzw. Jugendamt greift auch § 4 KKG auf. Er adressiert Berufsheimnisträger, zeigt ihnen das Vorgehen bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung auf und beschreibt in diesem Zusammenhang, unter welchen Voraussetzungen sie befugt sind, Informationen an das Jugendamt weiterzugeben. „Bei § 4 KKG handelt es sich somit auch um einen Leitfaden zur Verbesserung der Kooperation zwischen den genannten Berufsheimnisträgern und dem Jugendamt“ (Meysen/Eschelbach 2012, S. 115). Die Schilderungen verdeutlichen, dass das Zusammenwirken verschiedener Institutionen und ihrer Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz auch von gesetzgeberischer Seite erwünscht ist, sogar gefordert wird.

Bislang existieren jedoch kaum empirische Befunde, die einen eindeutig positiven Effekt von fallbezogener Kooperation auf die Qualität des Kinderschutzhandelns belegen (vgl. Ziegenhain u. a. 2011, S. 39). Eine Studie von Lutz Goldbeck, Anita Laib-Koenemund und Jörg M. Fegert (2005) zeigte tendenziell eine Zunahme der

Planungs- und Interventionssicherheit der Fachkräfte durch die Zusammenarbeit mit einer externen Person, die speziell für die Koordination des Hilfeprozesses eingesetzt wurde und den Fallverlauf beratend begleitet (ebd., S. 82). Im Hinblick auf mittelschwere und schwere Misshandlungsfälle wird jedoch eine Abnahme der selbsteingeschätzten Sicherheit der Fachkräfte hinsichtlich ihrer Verdachtseinschätzung sowie Folgenabschätzung beschrieben. Dieser Effekt wird dahingehend interpretiert, dass bei mittelschweren sowie schweren Gefährdungsfällen einer vor-schnellen (Schein-)Sicherheit durch die Reflexion des Falles mit einem externen Kinderschutzexperten entgegengewirkt wird (ebd., S. 56, 60). Daneben zeigte sich, dass die durch den Hilfeprozess-Koordinator begleiteten Fachkräfte die betroffenen Kinder seltener über ihre Rechte und Folgen der geplanten Maßnahmen aufklärten, ihr Recht auf Partizipation somit weniger im Blick der an der Studie teilnehmenden Fachkräfte war (ebd., S. 57, 60).

Bezogen auf die Häufigkeit der Zusammenarbeit im Kinderschutz zeigte die Studie „HESTIA-Policies and responses with regard to child abuse and neglect in England, Germany and the Netherlands“ (2017)², dass Deutschland im Ländervergleich in der Kooperation im Kinderschutz eher zurückhaltend auftritt. So haben Jugendamtsmitarbeitende in Deutschland in den ersten Phasen der Fallbearbeitung weit-aus weniger Kontakt zu professionellen Akteurinnen und Akteuren anderer Institutionen, als dies in Holland und England der Fall ist (vgl. Witte 2017a, S. 5 zit. nach Kindler 2018). Weiterhin bildet die innerhalb des Projekts durchgeführte Analyse von Fallakten ab, dass die in den Verfahren zu treffenden Entscheidungen in Deutschland in fast der Hälfte der Fälle im Zusammenwirken mit dem eigenen Team sowie den Vorgesetzten getroffen wurden. In fast 14 % der Fälle wurden Entscheidungen durch die Fachkraft allein getroffen. In Holland dagegen wurden Entscheidungen in weit über 50 % der Fälle im Zusammenwirken mit einer anderen Institution gefällt. In England fand die Entscheidungsfindung am häufigsten (48 %) im Rahmen multidisziplinär besetzter Fallkonferenzen (Multi-Agency Conferences) statt (vgl. Witte 2017b, S. 6 zit. nach Kindler 2018).

Weiterhin zeigen Praxiserfahrungen und empirische Befunde, dass Kooperation im Kinderschutz kein leichtes Unterfangen ist, sondern mit vielfältigen Herausforderungen für die involvierten Fachkräfte sowie Anforderungen an die strukturellen Gegebenheiten verbunden ist. Schwierigkeiten im Zusammenwirken ergeben sich zum Beispiel aus mangelnder Kenntnis der Rollen und Aufgaben von Kooperationspartnerinnen und -partnern und hiermit einhergehenden inadäquaten Erwartungen und Vorurteilen. Daneben können die unterschiedliche Berufssozialisation der verschiedenen Professionen und die hiermit oftmals verbundenen unterschiedlichen Definitionen der im Kinderschutz relevanten Begrifflichkeiten sowie unterschiedliche Denk- und Handlungslogiken zu Schwierigkeiten in der multidisziplinären Verständigung führen (vgl. Fegert 2013/2014, S. 4; Ziegenhain u. a. 2011, S. 41ff.; Fegert u. a. 2010, S. 110). Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes zeigte zudem, dass Berufsgruppen über die Verwendung einer berufsspezifischen

² Vgl. <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/hestia-policies-and-responses-with-regard-to-child-abuse-and-neglect-in-england-germany-and-the-netherlands.html>

Sprache und bestimmter Begriffe ihren Kompetenzbereich markieren, der von fachfremden professionellen Akteurinnen und Akteuren geachtet werden sollte. Das Nutzen der fachfremden Sprache kann von der Kooperationspartnerin bzw. von dem Kooperationspartner z. B. als Herabsetzen ihrer bzw. seiner Kompetenz empfunden werden und zu Widerständen oder Konflikten in der Zusammenarbeit führen (vgl. Bertsch 2016, S. 57f.). Schwierigkeiten in der Kooperation können sich auch aus den unterschiedlichen Aufträgen und gesetzlichen Grundlagen der verschiedenen Kooperationspartnerinnen und -partner ergeben (vgl. Ziegenhain u. a. 2011, S. 40).

Ein im Fachdiskurs oftmals beschriebenes Kooperationshemmnis sind zudem Unsicherheiten im Hinblick auf den Datenschutz. Dieser Aspekt wirkt sich in unterschiedlicher Weise erschwerend auf die multidisziplinäre Zusammenarbeit aus. Kooperation im Kinderschutz basiert auf dem Austausch zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren. Aufseiten der Fachkräfte besteht jedoch häufig die Sorge, durch die Weitergabe von Informationen über ein Kind oder einen Jugendlichen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben zu verstoßen sowie auch das Vertrauen der Klienten bzw. Patientinnen zu missbrauchen und zu verlieren. Treffen Unsicherheiten bei Fachkräften außerhalb des ASD (z. B. bei Ärztinnen und Ärzten, Kinderkrankenschwestern und -pflegern) zusätzlich auf Vorbehalte hinsichtlich der Arbeit des Jugendamtes oder auf die Sorge, aufgrund einer Informationsweitergabe mitverantwortlich dafür zu sein, dass Kinder von ihren Eltern getrennt werden, hat dies in negativer Weise Einfluss auf die Bereitschaft, Informationen an das Jugendamt weiterzugeben (vgl. Gerber/Lillig 2018, S. 73). Daneben wird oftmals, im Besonderen durch Fachkräfte des Gesundheitswesens, die fehlende Rückmeldung vonseiten der Jugendämter über den weiteren Bearbeitungsprozess eines Falles beklagt (vgl. Bertsch 2016, S. 58f.; Fegert u. a. 2010, S. 110), welche das Jugendamt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht geben darf. Dieser Sachverhalt wird von der übermittelnden Fachkraft zuweilen als kränkend (vgl. Fegert u. a. 2010, S. 110) oder herabsetzend erlebt und kann sich entsprechend negativ auf die Kooperationsbeziehung auswirken.

Analysen problematisch verlaufender Kinderschutzfälle haben zudem gezeigt, dass professionelle Bemühungen zum Schutz eines Kindes auch scheitern können, wenn eine abgestimmte Zusammenarbeit und die Weitergabe relevanter Informationen in einem interdisziplinären Hilfesystem misslingen und/oder unterschiedliche Ergebnisse der Gefährdungseinschätzung nicht bekannt sind oder zu Konflikten im Helfersystem führen (vgl. Gerber/Lillig 2018, S. 71ff., 78f.; Kindler/Gerber/Lillig 2016, S. 19).

In dreifacher Hinsicht kann es riskant für erfolgreichen Schutz und Hilfen sein, wenn Uneinigkeit über die Einschätzungen zu Art und Umfang der Gefährdung sowie zum Risiko einer (erneuten) Misshandlung oder Vernachlässigung im Helfersystem nicht in geeigneter Form aufgegriffen und gelöst werden. Erstens kann ein

Dissens in der Gefährdungseinschätzung zu einem Konflikt zwischen den Fachkräften führen, der den Austausch und die Abstimmung von Hilfe und Schutz für das Kind und seine Familie erschwert, wenn nicht sogar behindert. Die Folge kann sein, dass es nicht gelingt, die Hilfen in geeigneter Form zu koordinieren und die Ziele der Abwendung eines drohenden Schadens für das Kind sowie der Hilfe für die Familie zu verknüpfen. Zweitens besteht das Risiko, dass verschiedene, durch die unterschiedlichen Kontexte der Begegnung mit dem Kind und seiner Familie begründete Bewertungen nicht zu einer Gesamtbewertung zusammengefügt werden. Die einzelnen Einschätzungen bleiben somit ggf. unvollständig, und die Gründe für eine andere Einschätzung bleiben unverstanden. In der Folge kann es sein, dass einzelne Akteurinnen oder Akteure die Gefährdung über- oder unterschätzen. Drittens kann ein Dissens in der Gefährdungseinschätzung zu widersprüchlichen Botschaften an die Eltern, Kinder und Jugendlichen führen. Im schlimmsten Falle wird der Dissens zwischen den Helfenden über die Eltern ausgetragen, indem den Eltern gegenüber Unverständnis bis hin zu Empörung über das Agieren und die Haltung einer anderen Fachkraft zum Ausdruck gebracht wird. Für die Eltern, Kinder und Jugendlichen wird es in der Folge schwer, Vertrauen in die einzelnen Fachkräfte und v.a. in das Hilfenetz als Ganzes zu entwickeln.

In der Analyse von Fallverläufen wurden unterschiedliche Strategien deutlich, wie Fachkräfte versuchen, einen Dissens in der Gefährdungseinschätzung zu lösen, um (wieder) handlungs- und entscheidungsfähig zu werden (vgl. Gerber/Lillig 2018). Diese Strategien haben sich jedoch im Nachhinein in den jeweiligen Fällen als ungeeignet erwiesen. Zum einen blieb der Dissens ungelöst, was dazu führte, dass die verschiedenen Fachkräfte unterschiedlichen Handlungslogiken folgten. Zum anderen wurde an einer falschen, resp. unvollständigen Einschätzung festgehalten, weil die unterschiedlichen Perspektiven nicht konstruktiv genutzt und in eine neue, aktuelle Einschätzung integriert wurden. Im Folgenden eine kurze Übersicht über die (ungeeigneten) Strategien:

- Die Aufgabe der Gefährdungseinschätzung wird vom Jugendamt als hoheitliche Aufgabe für sich in Anspruch genommen. Andere Einschätzungen werden zur Kenntnis genommen, aber nicht in geeigneter Form verarbeitet.
- Kritik oder Zweifel an der Einschätzung des Jugendamtes werden zwar angesprochen, aber nicht nachhaltig eingebracht. Um Konflikte im Helfersystem sowie mit der auftraggebenden Institution zu vermeiden, wird dem Jugendamt als letztverantwortliche Stelle die Verantwortung (und damit auch die Schuld für den Fall einer Fehleinschätzung) zugeschrieben.
- Die Fachkräfte wählen ein quasi-demokratisches Verfahren, indem sich das Ergebnis der Einschätzung an der Mehrheitsmeinung orientiert.

Trotz aller Herausforderungen und Schwierigkeiten wird Kooperation von Fachpraxis und Gesetzgebung zweifelsohne als wesentlicher Bestandteil eines funktionierenden Kinderschutzes eingestuft (vgl. Ziegenhain u. a. 2011, S. 39). Daneben ist sie, wie eingangs beschrieben, für die Kinderschutzarbeit der Fachkräfte der Jugendämter unerlässlich. Diese Expertise möchte dazu beitragen, datenschutzrechtliche Unsicherheiten abzubauen. Mit dem Ziel, eine konstruktive Kooperation im Kinderschutz zu befördern, soll dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen ein multidisziplinärer Austausch im Fallverlauf möglich, sinnvoll oder sogar notwendig ist.

Welche Funktion erfüllt ein Informationsaustausch im Kinderschutz?

Interdisziplinäre Zusammenarbeit wird in unterschiedlichen Kontexten des Kinderschutzhandelns der Fachkräfte des Jugendamtes/ASD relevant. Fallbezogene Kontexte für Kooperation im Kinderschutz sind insbesondere die Klärung von gewichtigen Anhaltspunkten im Zusammenhang mit einer Gefährdungsmitteilung, der (ggf. wiederholte) Prozess der Gefährdungseinschätzung, die Hilfeauswahl, das Hilfeplanverfahren sowie die Hilfeerbringung und Hilfeüberprüfung. Die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften des Jugendamtes und Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitswesens (z. B. Hebammen, Pädäterinnen bzw. Pädiatern) ist insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern von Bedeutung. Fachkräfte des Gesundheitswesens sind oftmals die einzigen Personen außerhalb des familiären Umfelds, die in dieser Phase Zugang zu den Familien haben (vgl. Ziegenhain u. a. 2011, S. 38) und Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen können. Anzeichen für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen können aber auch in anderen Institutionen (z. B. Kita, Schule, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Jobcenter etc.) offensichtlich werden. Fachkräfte im ASD und Jugendamt müssen somit unterschiedliche Hinweise anderer Fachkräfte aus verschiedenen Professionen und Institutionen auf eine mögliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen in einer ersten Einschätzung zur weiteren Handlungsplanung bewerten. Hierbei werden ggf. Rücksprachen mit den Hinweisgebenden nötig. Im weiteren Bearbeitungsprozess erfordert dann eine multiperspektivische Informationssammlung möglichst relevante und ausreichende Informationen über die Minderjährige bzw. den Minderjährigen, ihre bzw. seine Sicherheit, den Entwicklungsstand, die familiäre und soziale Gesamtsituation sowie individuelle und familiäre Risiken und Ressourcen, um eine begründete Einschätzung einer möglichen Gefährdungssituation zu erarbeiten. Um einer Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen entgegenzuwirken, kann die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden der jeweils mit Kind und Familie befassten Stellen und den Fachkräften des Jugendamtes notwendig werden. Zur Einschätzung einer möglicherweise bestehenden Kindeswohlgefährdung ist es für Fachkräfte des Jugendamtes zudem oftmals unerlässlich, die Perspektive oder Expertise anderer professioneller Akteurinnen und Akteure in den Einschätzungs- und Hilfeprozess einzubeziehen.

Im Rahmen von erforderlichen Schutz- und Hilfemaßnahmen werden bei Hilfeauswahl, Hilfebeauftragung und Hilfeüberprüfung wiederum Informationen zur individuellen und familiären Situation des Kindes, zu Risiken, Ressourcen sowie ggf.

Veränderungen in Entwicklung und Verhalten des Kindes, seiner Eltern und sonstiger wichtiger Bezugspersonen mit Fachkräften unterschiedlicher Institutionen (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe eines freien Trägers, Kinderkrankenschwester des Gesundheitsamts) ausgetauscht. Ziel dieser interdisziplinären Austausch- und Klärungsprozesse ist jeweils, eine möglichst umfassende mehrperspektivische Sicht auf die Minderjährigen, das Erfassen möglicher oder vorhandener Risiken für ihre Entwicklung sowie wesentlicher (familiärer) Beziehungen und Ressourcen sowie das Ermöglichen erforderlicher Veränderungsprozesse (vgl. Lillig 2006). Idealerweise sollten die Wahrnehmungen und Erkenntnisse aller am Hilfeprozess beteiligten Fachkräfte in eine Gefährdungseinschätzung einfließen, um ein möglichst umfassendes Bild der elterlichen und familiären Risiken, Belastungen und Schutzfaktoren zu erhalten.

Ein multiprofessionelles Hilfenetz ermöglicht zudem, unterschiedliche professions-spezifische Sichtweisen in die Sammlung und Abwägung von Risiken für das Kind bzw. die Kinder einzubeziehen. Falls es jedoch im Hilfenetz keine Vereinbarungen gibt, welche Wahrnehmungen und Informationen von wem und wie in die Gefährdungseinschätzung integriert werden, können die unterschiedlichen Erfahrungen und Erkenntnisse der mit dem Kind und der Familie befassten Fachkräfte nicht zu einem komplexen Bild möglicher Risiken zusammengefügt werden. Die Gefährdungseinschätzung bleibt somit unvollständig, da sie weniger Informationen enthält, als im Hilfenetz verfügbar wären.

Im Folgenden werden die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen, Möglichkeiten und auch Grenzen für einen interdisziplinären Austausch im Kinderschutz dargestellt.

Was sagt der Gesetzgeber zu den datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen eines Austauschs zwischen Fachkräften verschiedener Institutionen im Kinderschutz?

4.1. Grundsätzliche Rahmungen

Hergeleitet als Bestandteil des verfassungsrechtlich garantierten allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG bzw. Art. 8 Abs. 1 EU-Grundrechtecharta) basieren alle datenschutzrechtlichen Regelungen letztlich auf dem Anerkenntnis, dass jede und jeder das Recht darauf hat, grundsätzlich selbst zu entscheiden, ob und wenn ja, wann und welche Informationen er bzw. sie über sich gegenüber Dritten offenbaren möchte (sogenanntes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, vgl. auch BVerfGE 65, 1 [42f.]). Vor diesem Hintergrund ist der prioritär einzuschlagende Weg der Wahl grundsätzlich in der Erteilung der Einwilligung des Betroffenen bzgl. des jeweiligen Informationsflusses (Datenerhebung, -speicherung, -übermittlung) gesehen (vgl. Münder u. a. 2020, Kap. 14 Rn. 14; zu den konkreten Anforderungen siehe Kap. 4.2). Für den Fall, dass eine solche Einwilligung nicht vorliegt bzw. nicht zu erzielen ist, bedarf es einer datenschutzrechtlichen Befugnis. Anders als häufig angenommen, sind die Datenschutzregelungen somit keine Verbots-, sondern vielmehr Erlaubnisvorschriften, die regeln, unter welchen Voraussetzungen Daten in befugter, evtl. sogar verpflichtender Weise verarbeitet werden dürfen bzw. müssen (vgl. DIJuF/NZFH 2015, S. 8). Neben den Regelungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die seit Mai 2018 als unmittelbar geltendes Recht

in Deutschland anzuwenden ist, sind im vorliegenden Kontext vor allem die Regelungen des SGB VIII und SGB X relevant.

Aus den im Kinderschutz primär zur Anwendung kommenden datenschutzrechtlichen Regelungen spricht zunächst im Ausgangspunkt das Anerkenntnis, dass helfende Professionen grundsätzlich auf vertrauensvollen Hilfebeziehungen fußen. Ob in der ausdrücklich strafbewährten Schweigepflicht von Ärztinnen bzw. Ärzten, Psychologinnen bzw. Psychologen, Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen oder Erziehungsberaterinnen bzw. Erziehungsberatern (§ 203 StGB), ob in den Berufsordnungen der Gesundheitsberufe, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII oder des kirchenrechtlichen Datenschutzes, alle Regelungen spiegeln die (gesetzgeberische) Erkenntnis wider, dass hilfreiche Beziehungen nur aufgebaut und erhalten werden können, wenn zwischen Helferinnen bzw. Helfern und Patientinnen bzw. Patienten oder Klientinnen bzw. Klienten ein grundsätzlich informationsgeschützter Hilferaum besteht. Im Sozialdatenschutzrecht des SGB VIII wird die Arbeitsbeziehung in der Hilfe daher funktional geschützt (zur notwendigen Grundhaltung des Datenschutzes als nicht behinderndes, sondern wichtiges Element von sozialpädagogischer Beziehungsarbeit (vgl. Hundt 2019, S. 22; Münder/Trenczek 2015 Rn. 622, 625). Die Achtung des Bedürfnisses nach Vertraulichkeit erfüllt daher mit Blick auf das Gelingen von Hilfebeziehungen eine eigene Funktion (vgl. Schönecker 2009).

Gleichzeitig stehen die professionellen Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz nicht nur in der Pflicht, gegenüber Eltern in grundsätzlich vertrauensgeschützten Hilfebeziehungen zu agieren, sondern sie stehen ggf. auch gegenüber einem (mit-) betroffenen Kind in der Verantwortung, ihm (weitergehende) Hilfemöglichkeiten zu eröffnen und/oder – ggf. auch gegen den Willen seiner Eltern – Maßnahmen zu seinem Schutz zu veranlassen. Zur Wahrnehmung dieser Kinderschutzverantwortung in einer verlässlichen, grundsätzlich vertrauensgeschützten Hilfebeziehung mit den Eltern hat der Gesetzgeber zunächst 2005 mit der Regelung des § 8a SGB VIII für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe eine Art Geländer für das Vorgehen in Kinderschutzfällen aufgenommen. Im Zuge der zunehmend in den Fokus gerückten Mitverantwortung weiterer Akteure und Professionen für den gelingenden Kinderschutz (Ärztinnen bzw. Ärzten, Hebammen, Schwangerschaftsberaterinnen bzw. Schwangerschaftsberatern etc.) erfolgte 2012 mit dem Bundeskinderschutzgesetz die weitgehende Übernahme des § 8a SGB VIII-Verfahrens im Rahmen des § 4 KKG auch für die Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. grundlegend hierzu Meysen/Eschelbach 2012, Kap. 3 Rn. 54ff.).

Diese Bemerkungen zu den grundsätzlichen Rahmungen der Datenschutzvorschriften im Kontext von Kinderschutzfällen vorweggeschickt, folgt zunächst eine komprimierte Darstellung der zu beachtenden datenschutzrechtlichen Grundsätze und Regelungen im Kinderschutz, die vor allem für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe relevant sind (vgl. Kap. 4.2, 4.3 und 4.4). Anschließend werden die

verschiedenen Anlässe des Austauschs im Fallverlauf jeweils nochmal hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Zulässigkeit betrachtet (vgl. Kap. 4.5).

4.2. Datenschutzrechtlich relevante allgemeine Grundsätze

Seit Mai 2018 sind Ausgangspunkt datenschutzrechtlicher Prüfungen zunächst die in Deutschland unmittelbar geltende DSGVO sowie die sogenannten Erwägungsgründe zur DSGVO (EW DSGVO), die als eine Art Gesetzesbegründung für die Auslegung der DSGVO entscheidend sind (vgl. Hoffmann in Mündler/Meysen/Trenczek 2022, § 61 SGB VIII Rn. 13ff.). Dabei ist allerdings zu beachten, dass die DSGVO Öffnungsklauseln enthält, die den EU-Mitgliedstaaten den Erlass nationaler Regelungen erlaubt, u. a. auch für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben (vgl. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e DSGVO). Für die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) finden sich entsprechende nationale Regelungen in § 35 SGB I, §§ 67ff. SGB X und §§ 61ff. SGB VIII, die vorrangige Geltung beanspruchen, sofern sie auf eine Öffnungsklausel der DSGVO zurückgeführt werden können. Ist dies nicht der Fall, sind die Regelungen der DSGVO vorrangig gegenüber deutschem Recht anzuwenden (ausführlicher zur Geltung der DSGVO in der Jugendhilfe vgl. Hundt 2019, S. 26ff.; Riekenbrauk 2018; Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen 2018).

4.2.1. Allgemeine Strukturprinzipien

Die zentralen, grundsätzlich im Datenschutzrecht zu beachtenden Strukturprinzipien sind in Art. 5 DSGVO als Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgeführt. Dabei ist der Begriff der „Verarbeitung“, abweichend vom bisherigen deutschen Verständnis, als Oberbegriff für „jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten“ gefasst, wie z. B. „das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung“ (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

Zu diesen allgemeinen Strukturprinzipien gehören u. a. (vgl. Hoffmann in Mündler/Meysen/Trenczek 2022, § 61 SGB VIII Rn. 21ff.):

- *Rechtmäßigkeit der Verarbeitung*, d. h., jeder datenverarbeitende Vorgang im o. g. Sinn bedarf einer Rechtsgrundlage;
- *Transparenz*, d. h., alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung sind leicht zugänglich, verständlich und in klarer und einfacher Sprache gefasst. Im Sozialrecht fällt hierunter auch die Vorgabe, Sozialdaten grundsätzlich nur unter Mitwirkung der betroffenen Person zu erheben (§ 62 Abs. 2, Abs. 3 SGB VIII);
- *Grundsatz der Datensparsamkeit*, d. h., die Datenverarbeitung muss zur Erreichung des Zwecks erforderlich sein. Im sozialrechtlichen Kontext bedeutet dies z. B., dass nur die Sozialdaten erhoben werden dürfen, die für das Wahrnehmen einer Aufgabe nach dem SGB notwendig sind (§ 62 Abs. 1 SGB VIII).

4.2.2. Begriff der betroffenen Person

Zentral im (Sozial-)Datenschutz ist zudem der Begriff des Betroffenen bzw. seit der DSGVO der „betroffenen Person“, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden (Art. 4 Nr. 1 Halbs. 1 DSGVO) und an der sich die (sozial)datenschutzrechtlichen Befugnisse regelmäßig ausrichten.

Allerdings gibt es in den Hilfe- und Aufgabekontexten des SGB VIII typischerweise immer wieder Situationen, in denen sog. Sozialdaten mit Doppelbezug verarbeitet werden, wenn z. B. die Mutter als unmittelbar mit der Fachkraft im Austausch stehende Person nicht nur Angaben zu sich selbst, sondern auch zu ihrem Kind, ihrem Mann und ihrer Mutter als Großmutter ihres Kindes macht. Aufgrund der dann vorliegenden personenbezogenen Daten Dritter erweitert sich dementsprechend auch die Anzahl der „betroffenen Personen“ im Sinne des Datenschutzrechtes (vgl. Hoffmann in Mündler/Meysen/Trenczek 2022, § 61 SGB VIII Rn. 34).

4.2.3. Einwilligung

Mit einer rechtswirksamen Einwilligung der betroffenen Person als Ausdruck einer Zustimmung zu einem Eingriff in das eigene Persönlichkeitsrecht kann grundsätzlich jeder datenverarbeitende Vorgang legitimiert werden. Die Prüfung, ob hierfür (auch) eine gesetzliche Befugnis besteht, erübrigt sich dann grundsätzlich (zu den Voraussetzungen ausführlich vgl. Riekenbrauk 2018, S. 148f. und – wie auch zum Verhältnis Einwilligung und gesetzliche Befugnisse – Hoffmann 2017).

Eine einheitliche Definition einer in diesem Sinne relevanten Einwilligung findet sich in Art. 4 Nr. 11 DSGVO: Diese ist „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“.

Seit der DSGVO ist insbesondere für die Erfüllung des Merkmals der Freiwilligkeit eine ausdrückliche Hürde eingebaut. Grundsätzlich gilt eine Einwilligung dann als freiwillig, wenn die betroffene Person „eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden“ (EW 42 Satz 5 DSGVO). Diese Voraussetzung einer tatsächlich freiwilligen Willensbekundung wird jedoch von vornherein dann in Frage gestellt, „wenn es sich bei dem Verantwortlichen um eine Behörde handelt“ und daher „zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht“, sodass in diesen Fällen davon ausgegangen wird, dass die Einwilligung „keine gültige Rechtsgrundlage“ liefert (EW 43 Satz 1 DSGVO). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Jugendämter – sofern sie sich zusätzlich nicht auf eine andere datenschutzrechtliche Befugnis berufen können – eine besondere Darlegungs- und Beweispflicht des Vorliegens einer „tatsächlich freiwillig“ erteilten Einwilligung trifft, wenn sie ihr datenschutzrechtlich relevantes Vorgehen (z. B. im Rahmen eines Widerspruchs von Eltern gegen eine erfolgte Datenweitergabe) auf dieser Grundlage rechtfertigen wollen bzw. müssen (vgl. näher Hoffmann in Münder/Meysen/Trenczek 2022, § 61 SGB VIII Rn. 59; Riekenbrauk 2018, S. 149; Hundt 2019, S. 75).

Aus dieser Voraussetzung einer freiwilligen Erklärung folgt im Umkehrschluss zudem die Notwendigkeit, die Betroffenen über die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit – mit Wirkung für die Zukunft – aufzuklären (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Weitere wichtige Voraussetzung ist, dass die Einwilligung in informierter Weise erfolgt. EW 42 Satz 4 DSGVO macht insofern die Vorgabe, dass die betroffene Person „mindestens wissen [muss], wer der Verantwortliche ist und für welche Zwecke ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen“. Daraus folgt, dass der Einwilligende mindestens informiert werden muss über

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen („Wer wird von der Schweigepflicht entbunden?“),
- den Empfänger der personenbezogenen Daten („Wem gegenüber dürfen Informationen weitergegeben werden?“),
- den Zweck der Verarbeitung sowie deren Rechtsgrundlage („Wozu dient die Einwilligung?“),

- die konkrete Bedeutung/Tragweite der Einwilligung („Was ist Inhalt bzw. sind die Themen der Informationsweitergabe?“); anstelle einer Positiv-Benennung der Inhalte kann es ggf. auch hilfreich sein, bestimmte Inhalte bzw. Themen ausdrücklich zu benennen, die nicht weitergegeben werden dürfen. Entsprechend des Erforderlichkeitsprinzips sollte die leitende Orientierung im Aushandlungsprozess mit den Eltern lauten: So viele Informationen wie nötig, so wenige wie möglich.

Daraus folgt, dass Pauschal- bzw. Blankoeinwilligungen in jedem Fall unzulässig sind (vgl. Hoffmann in: Münder/Meysen/Trenczek 2022, § 61 SGB VIII Rn. 76 f.; Hundt 2019, S. 76; Riekenbrauk 2018, S. 149).

In der Praxis besteht häufig das nachzuvollziehende Bedürfnis, der Einfachheit halber mit gegenseitigen Einwilligungserklärungen zu arbeiten (z. B. die gegenüber dem Jugendamt erteilte Einwilligung zum Gespräch mit dem Kinderarzt gilt umgekehrt auch gleichzeitig für den Kinderarzt). Ein solches Vorgehen ist rechtlich nicht per se unzulässig, muss sich aber dann in zweifacher Hinsicht (im Beispiel also sowohl gegenüber dem Jugendamt als auch dem Kinderarzt) an den hier benannten Vorgaben messen lassen. Das bedeutet, es ist entscheidend zu berücksichtigen, dass es sich eigentlich – auch wenn nur einmal mit der Familie besprochen – um die Öffnung von zwei Vertrauensbeziehungen handelt. Wichtig erscheint hier, vor allem zwei Aspekte besonders zu beachten:

- Zum einen die Freiwilligkeit, d. h., die gegenseitige Geltung der Einwilligungserklärung sollte nicht per se und von vornherein als solche formuliert sein, sondern vielmehr als eine der beiden Optionen. Das heißt, den Einwilligenden sollte auch die Möglichkeit eingeräumt sein, zunächst nur eine einseitige Einwilligungserklärung abzugeben (im Beispiel: gegenüber dem Jugendamt), um in der Folge in einem zweiten Austausch- und Abwägungsprozess (im Beispiel: mit dem Kinderarzt) das Ob und die Reichweite des Informationsaustauschs in Bezug auf dieses Vertrauensverhältnis thematisieren zu können.
- Zum anderen muss die Formulierung der Inhalte der Einwilligung besonders achtsam erfolgen bzw. kann in diesem Fall kein Ausschluss bestimmter Daten vermerkt werden (z. B. „Sie dürfen sich von mir aus über alles austauschen, aber bitte nicht über die Alkoholkrankheit meines Mannes!“). Hintergrund dafür ist, dass die Einwilligungserklärung vor einem gemeinsamen Informationsaustausch als Befugnisgrundlage eigentlich beiden Informationsgebenden vorliegen muss (im Beispiel: Das Jugendamt muss die gegenseitige Einwilligungserklärung zuvor dem Kinderarzt zukommen lassen), sodass das Gegenüber ansonsten von diesem Negativvermerk zwangsläufig doch Kenntnis erlangen würde.

Eine Mustervorlage für eine (gegenseitige) Einwilligungserklärung befindet sich im Anhang dieser Expertise.

4.2.4. Informationen des Kindes bzw. Jugendlichen

Solange und soweit Kinder und Jugendliche nicht selbst einwilligungsfähig sind, obliegt die Entscheidung über ihre Daten den Personensorgeberechtigten. Handelt es sich hierbei um getrenntlebende, aber gemeinsam sorgeberechtigte Eltern, ist hinsichtlich der Anforderungen an die Kommunikation mit ihnen sowie an eine wirksame Einwilligungserklärung grundsätzlich zu unterscheiden (vgl. § 1687 BGB):

- Handelt es sich bei der betreffenden Angelegenheit um eine sogenannte Alltags-sorge, d. h. eine Angelegenheit des täglichen Lebens, die häufig vorkommt und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes hat, reicht es, sich sowohl hinsichtlich der Kommunikation als auch bzgl. der Einholung einer Einwilligung (z. B. für eine Informationsweitergabe) allein an den betreuenden Elternteil zu halten.
- Geht es hingegen um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung, d. h. eine solche, die für die künftige Entwicklung und Sozialisation des Kindes, aber auch sein soziales Umfeld von erheblicher Bedeutung ist – wie es in Kinderschutzkontexten regelmäßig anzunehmen sein dürfte – bedarf es einer Kommunikation mit und Einwilligungserklärung von beiden Elternteilen.

Eine eigene Einwilligungsfähigkeit junger Menschen ist dann anzunehmen, wenn sie hinsichtlich der beabsichtigten Informationsverarbeitung (z. B. Weitergabe von Daten) selbst über die nötige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügen, was auf der Grundlage ihres Reifezustandes sowie ihrer Fähigkeit zur sachgerechten Folgenabschätzung zu beurteilen ist. Als Obergrenze dürfte § 36 Abs. 1 S. 1 SGB I gelten, der die sozialrechtliche Handlungsfähigkeit junger Menschen ab Vollendung ihres 15. Lebensjahres annimmt (Hoffmann in Münder/Meysen/Trenczek 2022, § 61 SGB VIII Rn. 68 konstatiert: „durchschnittlich entwickelte Mj. sind idR mit Vollendung des 14. Lebensjahrs hinsichtlich der Mehrzahl an Eingriffen in ihre persönlichen Rechtsgüter (...) selbst einwilligungsfähig“; vgl. auch Hundt 2019, S. 74). Eine pauschale Festlegung einer bestimmten Altersgrenze ist jedoch nicht möglich, vielmehr erfordert die Abschätzung der Einwilligungsfähigkeit jeweils eine Einzelfallprüfung.

Auch wenn Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Eltern haben, solange andernfalls der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII), dürfen Fachkräfte – auch in dem Fall einer vermuteten Kindeswohlgefährdung – nur in Ausnahmefällen an den Eltern vorbei mit Kindern oder Jugendlichen Kontakt aufnehmen, um mit ihnen zu sprechen und bei diesen Daten direkt zu erheben. Hier ist, anders, als wenn sich Kinder oder Jugendliche von sich aus an die Fachkräfte wenden (§ 8 Abs. 3 SGB VIII), zunächst eine Erhebung der Daten bei den Eltern bzw. das Einholen der Einwilligung der Eltern dahingehend anzustreben, dass ein Gespräch mit dem Kind geführt werden darf. Nur in dem

Fall, dass aus Sicht der Fachkraft durch dieses Vorgehen der Schutz und die Hilfe für das Kind gefährdet werden, ist eine proaktive Datenerhebung beim Kind oder Jugendlichen (z. B. in der Kita, in der Schule) ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten aus datenschutzrechtlicher Sicht legitim.

4.3. Datenschutzrechtliche Regelungen für die Erhebung und Weitergabe von Daten durch das Jugendamt

4.3.1. Datenerhebung

Die von Jugendämtern im Kontext von Datenerhebungen zu beachtenden Vorgaben finden sich grundsätzlich in § 62 SGB VIII, ergänzt um die seit der DSGVO zusätzlich zu beachtenden Informationspflichten (§§ 82, 82a SGB X i. V. m. Art. 13f. DSGVO).

§ 62 Datenerhebung

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwehr nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder
 3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
 4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist die betroffene Person nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

Danach setzt jede Erhebung von Sozialdaten entscheidend voraus, dass sie zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (§ 62 Abs. 1 SGB VIII). Erheben bedeutet ein gezieltes Gewinnen-Wollen von Informationen, welches jedoch nicht allein durch ausdrückliches Erfragen stattfinden muss, sondern z. B. auch durch Beobachtungen erfolgen kann (beispielsweise der Zustand einer Wohnung während eines Hausbesuchs). Zufällig erlangte oder aufgedrängte Informationen fallen nicht darunter, unterliegen aber in der Folge den gleichen datenschutzrechtlichen Vorgaben (z. B. bezüglich ihrer Speicherung oder Weitergabe) wie die vom Jugendamt gezielt erhobenen Informationen (vgl. Hoffmann in Mündler/Meysen/Trenczek 2022, § 62 SGB VIII Rn. 6). Als erforderlich gelten all die Daten, die nach Einschätzung der Fachkraft zur rechtmäßigen, vollständigen und rechtzeitigen Aufgabenerfüllung notwendig sind. In diesem Sinne zählen als erforderlich auch kommunikative Fragen der Fachkraft, die sie zum Zweck der Herstellung einer vertrauensvollen Gesprächsbeziehung einsetzt. Unzulässig sind hingegen Datenerhebungen auf Vorrat (vgl. Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar 2022, § 62 SGB VIII Rn. 3; Walther in Wiesner/Wapler 2022, § 62 SGB VIII Rn. 7), d. h. solche ohne konkreten Bezug zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe, also zur Befriedigung der privaten und der professionellen Neugier, oder Fragen im Sinne eines „Wer weiß, was sonst zukünftig noch alles von Interesse sein kann“.

Des Weiteren gibt § 62 Abs. 2 SGB VIII vor, dass jede Datenerhebung grundsätzlich über den jeweils Betroffenen selbst zu erfolgen hat, es sei denn, dieser hat seine ausdrückliche Einwilligung erteilt, dass die Datenerhebung bei Dritten stattfinden darf (vgl. Mündler u. a. 2020, Kap. 14 Rn. 28; zu den Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung siehe Kap. 4.2.3.). Gem. § 62 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Art. 13 DSGVO ist zudem Voraussetzung, dass der Betroffene vor der Datenerhebung von der Fachkraft umfassend informiert wird. Dies beinhaltet u. a. Angaben zu Zweck und Rechtsgrundlage der Datenerhebung, zu den Empfängern der Daten, die (vermutliche) Dauer der Datenspeicherung, die Rechte des Betroffenen und seine Pflicht zur Bereitstellung der Daten bzw. mögliche Folgen seiner Verweigerung (vgl. Hundt 2019, S. 58ff.).

Wichtige Ausnahmen von diesem Grundsatz der Betroffenenenerhebung finden sich in § 62 Abs. 3 SGB VIII. In den dort genannten Situationen ist eine Erhebung von Sozialdaten auch ohne Mitwirkung des Betroffenen zulässig, wobei auch hier Voraussetzung ist, dass zuvor zumindest der Versuch der Datenerhebung beim Betroffenen selbst erfolgt ist (vgl. Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar 2022, § 62 SGB VIII Rn. 12). Eine solche sog. Dritterhebung (ohne Mitwirkung des Betroffenen) liegt grundsätzlich immer dann vor, wenn die Datenerhebung ohne Konsens des Betroffenen erfolgt, also z. B. auch beim heimlichen Beobachten oder Recherchieren von Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person (vgl. Hoffmann in Mündler/Meysen/Trenczek 2022 § 62 SGB VIII Rn. 32).

Beispiel einer Datenerhebung durch „heimliche“ Beobachtung:

Einer Jugendamtsfachkraft fallen im Rahmen eines Hausbesuches bei einer Familie äußerst mangelhafte hygienische Zustände in der Küche auf. Sie teilt den Eltern ihre Beobachtung nicht mit, dokumentiert sie jedoch später in der Akte und/oder bringt sie in die Fallbesprechung zur Gefährdungseinschätzung ein.

Da es im Kontext der Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB VIII zu den Mitwirkungspflichten gehört, auch die dafür notwendigen Informationen mitzuteilen, zielen die in § 62 Abs. 3 SGB VIII benannten Ausnahmen vor allem auf Situationen der Erfüllung der anderen Aufgaben des Jugendamtes (vgl. § 2 Abs. 3 SGB VIII) wie z. B. im Kontext seines Schutzauftrags, in dessen Rahmen der Schutz junger Menschen vor Gefahren für ihr Wohl nicht (allein) von der Mitwirkung des bzw. der Betroffenen abhängig gemacht werden kann.

Dabei hat die erste Befugnis zur Dritterhebung – wenn eine solche gesetzlich vorgeschrieben oder erlaubt ist (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII) – im Kinderschutzkontext keine Bedeutung. Insbesondere sind die z. B. in § 8a SGB VIII niedergelegten Regelungen (z. B. Durchführung einer Gefährdungseinschätzung) lediglich als gesetzliche Aufgabenbeschreibungen, aber nicht für § 62 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII relevante anderweitige datenschutzrechtliche Befugnisse zu verstehen (vgl. Hoffmann in Münder/Meysen/Trenczek 2022, § 62 SGB VIII Rn. 35).

Bedeutsam im Kinderschutz sind jedoch die zwei in § 62 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII benannten Fallgruppen zulässiger Dritterhebung, wenn Daten im Rahmen einer Inobhutnahme (siehe Buchstabe c) oder zur Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII (siehe Buchstabe d) erforderlich sind, eine entsprechende Erhebung beim Betroffenen jedoch entweder nicht möglich ist (sei es, weil dieser die notwendigen Informationen nicht geben kann, sei es, weil er diese nicht geben will) oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, insbesondere wenn das Jugendamt von Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern nach § 4 Abs. 3 KKG einbezogen wird (vgl. Kunkel in Kunkel/Kepert/Pattar 2022, § 62 SGB VIII Rn. 17; Walther in Wiesner/Wapler 2022, § 62 SGB VIII Rn. 33f.). Auch im Rahmen der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII verpflichtet der Gesetzgeber die Fachkräfte grundsätzlich zur Einbeziehung der Eltern, d. h. auch zur direkten Informationsgewinnung bei ihnen. Erst, wenn diese nicht ausreichend mitwirken oder weiter aufzuklärende Zweifel bleiben, sodass das Einholen weiterer Informationen erforderlich ist, gibt § 62 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII die Befugnis zur Dritterhebung. Allerdings gilt es auch dann, die Auswirkungen zu reflektieren, die solche Datenerhebungen bei Dritten (z. B. Kita, Schule, Nachbarn, Ärzte) auf ggf. aufzubauende bzw. bestehende Hilfebeziehungen und in der Konsequenz für die Möglichkeiten zur Sicherstellung von Schutz und Hilfe haben können. Negative Folgen für den weiteren Hilfeprozess dürften vor allem dann zu vermeiden sein, wenn die Datengewinnung bei Dritten mit der notwendigen Transparenz gegenüber den Betroffenen einhergeht (Meysen/Schönecker/Kindler 2009, S. 35).

Beispiel einer zulässigen Dritterhebung von Daten im Rahmen einer Inobhutnahme:

Eine Jugendamtsfachkraft plant die Inobhutnahme eines Kindes, die aufgrund besonderer Umstände ohne die Kenntnis der Eltern durchgeführt werden muss. Zu diesem Zweck erkundigt sie sich telefonisch bei der Leitung der Kita, wann das Kind von den Eltern regelmäßig in die Kita gebracht und von dort wieder abgeholt wird.

Beispiel einer zulässigen Dritterhebung von Daten zur Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII:

Eine Jugendamtsfachkraft hat den Verdacht, dass ein Kleinkind aufgrund von Vernachlässigung gravierend entwicklungsverzögert ist. Die Eltern stimmen einer Kontaktaufnahme mit dem behandelnden Kinderarzt nicht zu. Die Fachkraft klärt die Eltern darüber auf, dass sie es gleichwohl trotzdem tun müsse, um die Entwicklungsgefährdung des Kindes einschätzen zu können und setzt sich anschließend mit dem Kinderarzt in Verbindung, um zu erfragen, wie er die Situation aus fachärztlicher Sicht wahrnimmt.

In Spiegelung des ausnahmsweisen Handelns ohne Einbeziehung der Eltern, wenn ansonsten der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wäre (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII), sieht darüber hinaus § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII die Befugnis zur Dritterhebung vor, wenn ansonsten – d. h. über eine direkte Erhebung bei den Betroffenen – der Zugang zur Hilfe bzw. der Schutz des Kindes ernsthaft gefährdet würden. Hierbei ist insbesondere an Situationen vermuteten sexuellen Missbrauchs gedacht, in denen eine Konfrontation häufig zu mehr Abschottung, Erhöhung des Geheimhaltungsdrucks bzw. sogar Verschärfung der Gefährdungssituation für das Kind bzw. Jugendlichen führt, und die üblichen Kommunikationsansätze – gemeinsame Eruierung des Hilfebedarfs – nicht greifen (Meysen/Schönecker/Kindler 2009, S. 35f.).

Grundsätzlich ist im Kontext von Datenerhebungen bei Dritten zu beachten, dass diese zwingend auch mit einer Datenweitergabe verbunden sind (vgl. Kunkel in Kunkel/Keper/Pattar 2022, § 62 SGB VIII Rn. 12). Für diese bedarf es demzufolge auch einer Übermittlungsbefugnis, sodass hier zusätzlich die Voraussetzungen nach §§ 64 bzw. 65 SGB VIII zu beachten sind (dazu sogleich). Im Übrigen greifen seit der DSGVO auch bei einer Datenerhebung ohne Mitwirkung grundsätzlich die gleichen Mitteilungs- und Informationspflichten gegenüber den Betroffenen wie bei einer Datenerhebung direkt beim Betroffenen (Art. 14 DSGVO), d. h., die Betroffenen sind zumindest nachträglich entsprechend aufzuklären (vgl. Hundt 2019, S. 60). Eine Ausnahme hiervon besteht allerdings dann, wenn diese Information die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben gefährdet, wie es z. B. im Kontext einer Datenerhebung nach § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII regelmäßig der Fall sein wird (§ 82a Abs. 1 Nr. 1a SGB X).

4.3.2. Datenübermittlung

Als Rechtsgrundlagen für eine Datenübermittlung – neben einer Einwilligung – sieht das SGB VIII grundsätzlich zwei Befugnisnormen vor.

Für alle Daten gleichermaßen gilt zunächst § 64 SGB VIII. Dieser gibt im Ausgangspunkt eine strenge Zweckbindung vor, d. h. eine Weitergabe von Daten ist grundsätzlich nur zu dem Zweck erlaubt, zu dem sie rechtmäßigerweise erhoben wurden (Abs. 1). Dabei erwähnt die Regelung als Formen der Datenweitergabe sowohl die Datennutzung als auch die Datenübermittlung.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 SGB X ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
 - (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
 - (2b) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 SGB X gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.
- (4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

Um eine Nutzung von Daten handelt es sich immer dann, wenn die Weitergabe „innerhalb eines Verantwortlichen“ i. S. d. § 4 Nr. 7 DSGVO erfolgt, wobei zu beachten ist, dass als Verantwortlicher in diesem Sinne jeweils die kleinste funktionale Organisationseinheit gilt, die konkret für das Erfüllen einer bestimmten Aufgabe zuständig ist (sog. funktionaler Stellenbegriff im Sinne des § 67 Abs. 4 SGB X, vgl. Hoffmann in Münder/Meysen/Trenczek 2022, § 61 SGB VIII Rn. 47f.). Das heißt, die Eigenschaft des Verantwortlichen knüpft sich weder an das Jugendamt als Ganzes noch pauschal an die jeweilige organisatorische Abteilung, sondern vielmehr an die jeweils erfüllte SGB VIII-Aufgabe (z. B. Leistungsgewährung, Beratung von Pflegefamilien, Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren). In der Konsequenz kann beispielsweise im Rahmen einer Fallberatung sowohl die Fachkraft aus der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (also abteilungsübergreifend) als auch z. B. im Falle besonderer Fallkomplexität die Leitung des Jugendamts (also hierarchie-

übergreifend) als Verantwortlicher zu werten sein, sodass in der Folge entsprechende Informationsaustausche als Daten*nutzungen* zu qualifizieren sind (vgl. auch Kunkel in Kunkel/Keper/Pattar 2022, § 61 SGB VIII Rn. 63).

Eine vom Zweck der Erhebung abweichende Nutzung der Informationen ist in diesen Fällen dann zulässig, wenn dies für die Aufgabenerfüllung nach anderen Vorschriften des Sozialgesetzbuchs erforderlich ist (z. B. die Nutzung von für eine Hilfestellung nach §§ 27ff. SGB VIII erhobenen Daten für die Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII).

Beispiel einer zulässigen, vom Zweck der Erhebung abweichenden Nutzung von Daten „innerhalb eines Verantwortlichen“:

Die Lehrerin einer Schule meldet sich beim Jugendamt. Eine Schülerin habe ihr erzählt, dass die Mutter sie geschlagen habe. Um eine möglicherweise bestehende Gefährdung des Kindes einschätzen zu können, führt der ASD-Mitarbeiter Gespräche mit dem Kind sowie mit den Eltern. Es stellt sich heraus, dass die Familiensituation durch anhaltende Konflikte zwischen den Eltern und ihrer Tochter stark belastet ist und die Eltern mit der Erziehung ihrer Tochter phasenweise überfordert sind. Die Mutter räumt zudem ein, dass ihr einmal, als die Tochter sie beschimpft habe, die „Hand ausgerutscht“ sei. Die Eltern bitten das Jugendamt um Unterstützung und stellen einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung. Die Informationen, die der ASD-Mitarbeiter im Rahmen des Prozesses zur Gefährdungseinschätzung erhoben hat, dürfen nun datenschutzrechtlich problemlos in den Prozess der Hilfestellung einfließen, denn mit der Weitergabe an die Fachkraft in den erzieherischen Hilfen erfüllt das Jugendamt seine Aufgaben im Rahmen der Gewährung von Leistungen.

Handelt es sich hingegen um im Vergleich zum ursprünglichen Erhebungszweck zweckändernde Datenweitergaben an Dritte – seien es Jugendamtsfachkräfte außerhalb der eigenen verantwortlichen Stelle oder sonstige Dritte außerhalb des Jugendamts (z. B. Fachkräfte freier Träger, der Gesundheitshilfe, der Schule, der Polizei, des Familiengerichts) – greifen für diese Datenübermittlung die Vorgaben des § 64 Abs. 2 SGB VIII: Ihre Zulässigkeit knüpft sich zum einen daran, dass sie für die Erfüllung entweder einer eigenen Aufgabe des Jugendamts oder im Falle der Übermittlung an einen anderen Sozialleistungsträger für dessen Aufgabenerfüllung erforderlich ist (§ 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X). Zum anderen darf diese Datenübermittlung nur erfolgen, soweit die jeweils zuständige Fachkraft zu der Einschätzung gelangt, dass dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird, wobei unerheblich ist, ob diese erst noch gewährt wird, bereits gewährt wurde und/oder schon begonnen hat. Entscheidend ist vielmehr allein, ob die beabsichtigte Datenweitergabe in einem aktuellen und inhaltlichen Zusammenhang mit dem Hilfeprozess steht (vgl. Walther in Wiesner/Wapler 2022, § 64 SGB VIII Rn. 17ff.; Kunkel in Kunkel/Keper/Pattar 2022, § 64 SGB VIII Rn. 4). Zudem gibt § 64 Abs. 2a SGB VIII als Ausdruck der Grundprinzipien von Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Fachkraft auf, vor der jeweiligen Datenübermittlung zu prüfen, ob die Aufgabenerfüllung eine anonymisierte bzw. pseudonymisierte Informationsweitergabe zulässt, welche im Verhältnis zur Übermittlung personenbezogener Daten vorrangig wäre.

Beispiel einer zulässigen zweckändernden Datenweitergabe an Dritte:

Im Rahmen einer laufenden Hilfe zur Erziehung (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe, SPFH) erhält das Jugendamt die Information über eine schwerwiegende Erkrankung der Großmutter, die die alleinerziehende Mutter bisher in der Betreuung ihrer beiden Kinder unterstützt hat. Die zuständige ASD-Mitarbeiterin wendet sich daraufhin an die betreuende Kita- und Horteinrichtung der beiden Kinder, um zu erfragen, ob es die Möglichkeit zur Verlängerung der Betreuungszeiten gibt. In diesem Kontext werden Informationen aus dem Hilfekontakt mit der Mutter (Entlastungsbedürfnis aufgrund vorerst wegfallender Unterstützung) an Dritte (Kita und Hort) weitergegeben, was jedoch der eigenen Aufgabenerfüllung dient (Initiierung weitergehender Entlastung für die Mutter). Geht die Fachkraft zudem davon aus, dass das direkte Kontaktieren der beiden Einrichtungen – ohne vorherige Involvierung der Mutter selbst – den Hilfeerfolg nicht in Frage stellen wird, ist dieses datenschutzrechtlich zulässig (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

Auch hier besteht grundsätzlich gegenüber dem Betroffenen eine Informationspflicht bei zweckändernder Datennutzung bzw. -übermittlung (Art. 13 Abs. 3, Art. 14 Abs. 4 DSGVO). Diese greift jedoch nicht, wenn diese die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährden würde und die Interessen des Jugendamts an der Nichterteilung der Informationen die Interessen der betroffenen Person überwiegen (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB X).

Neben diesen allgemeinen Vorgaben besteht jedoch für Sozialdaten, die einer Fachkraft im Jugendamt zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfen anvertraut worden sind, ein besonderer Vertrauensschutz, d. h., diese dürfen nur unter den restriktiven Voraussetzungen des § 65 SGB VIII weitergegeben werden.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre oder
6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

Der Empfänger darf Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Dabei ist zu beachten, dass dieser besondere Vertrauensschutz auch im Verhältnis zu (selbst fallmitverantwortlichen) Kolleginnen und Kollegen oder auch Vorgesetzten gilt. Zwar ist das Jugendamt als Sozialleistungsträger verpflichtet, strukturell und organisatorisch für die Einhaltung dieses besonderen Vertrauensschutzes zu sorgen (z. B. durch Sensibilisierung bzw. Schulung und entsprechend getrennte Aktenführung, vgl. Schimke in Merchel 2019, S. 275f.). Die Befugnis zur Weitergabe der Informationen adressiert sich jedoch allein an die jeweilige Fachkraft (vgl. Mann in Schellhorn u. a. 2017, §§ 61-68 SGB VIII Rn. 86). Hiervon erfasst sind alle Informationen, die der jeweiligen Fachkraft im Kontext einer persönlichen und erzieherischen Hilfe in Erwartung ihrer vertraulichen Behandlung anvertraut werden und die Fachkraft umgekehrt eine entsprechende Vertraulichkeit zusichert. Beides muss nicht zwingend explizit ausgesprochen sein, sondern kann sich auch aus den Umständen des Einzelfalls ergeben (z. B. Beobachtungen bei einem Hausbesuch, bei denen die Fachkraft davon ausgehen muss, dass sie diese für sich behalten sollte, vgl. Hoffmann in Münster/Meysen/Trenczek 2022, § 65 SGB VIII Rn. 11; Walther in Wiesner/Wapler 2022, § 65 SGB VIII Rn. 14). Außerhalb dieser vertraulichen Hilfebeziehung erhaltene Informationen (z. B. durch Mitteilungen Dritter oder anlässlich einer anderen Tätigkeit) fallen indes nicht unter diesen Schutz (vgl. Hoffmann in Münster/Meysen/Trenczek 2022, § 65 SGB VIII Rn. 12ff.; Walther in Wiesner/Wapler 2015, § 65 SGB VIII Rn. 15). Die Befugnisse zur ausnahmsweisen Weitergabe dieser besonders anvertrauten Informationen sind abschließend in § 65 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SGB VIII benannt, und zwar:

- mit *Einwilligung* dessen, der die Daten anvertraut hat (siehe Nr. 1), d. h., selbst für Daten mit Doppelbezug (siehe Kap. 4.2.2) ist nur die Einwilligung des Anvertrauenden selbst erforderlich, nicht aber (auch) des Dritten, auf den sich die Informationen ebenfalls beziehen (vgl. Walther in Wiesner/Wapler 2022, § 65 SGB VIII Rn. 17);
- im Falle des Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII
 - an das *Familiengericht*, wenn dieses nach § 8a Abs. 2 SGB VIII angerufen wird, um eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung zu ermöglichen (siehe Nr. 2), oder
 - an eine neu fallzuständig werdende Mitarbeiterin bzw. einen neu fallzuständig werdenden Mitarbeiter (durch Wechsel der Fallzuständigkeit im eigenen Jugendamt oder örtlichen Zuständigkeitswechsel), wenn die Daten für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind (siehe Nr. 3), oder
 - an das *Fachteam* zur internen Fachberatung nach § 8a SGB VIII, wobei eine ggf. mögliche anonymisierte bzw. pseudonymisierte Informationsweitergabe vorrangig ist (siehe Nr. 4).

- unter den Voraussetzungen, unter denen auch nach § 203 StGB schweigepflichtige Personen zur Informationsweitergabe befugt wären (siehe Nr. 5), d. h. vor allem im Fall des Vorliegens eines rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB), wenn die begründete Annahme für eine gegenwärtige, nicht anders als durch die Informationsweitergabe abwendbare Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut besteht und zudem dessen Schutzinteresse das Geheimhaltungsinteresse wesentlich überwiegt. Diese Auffangregelung greift jedoch aufgrund der spezifischen Befugnisregelungen – zumindest in Kinderschutzkontexten – äußerst selten (vgl. z. B. das DIJuF-Rechtsgutachten, JAmt 2011, S. 195 zu vorgeburtlichen Informationen von Geburtskliniken).

4.4. Datenschutzrechtliche Rahmungen für Professionen außerhalb des Jugendamts

Wenngleich im Rahmen dieser Kurzexpertise kein Raum für eine vertiefende Darstellung der verschiedenen datenschutzrechtlichen Grundlagen der Professionen außerhalb des Jugendamts besteht, so sollen im Folgenden doch zumindest kurz deren grundsätzliche Rahmungen umrissen werden.

- Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten freier Träger (Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen, Sozialpädagogische Familienhilfen etc.) unterfallen – mangels Eigenschaft als Sozialleistungsträger – nicht den sozialrechtlichen Vorgaben der §§ 61ff. SGB VIII bzw. §§ 67ff. SGB X (vgl. Mann in Schellhorn u. a. 2017, §§ 61-68 SGB VIII Rn. 18ff.). Umstritten ist, ob die DSGVO auf sie direkte Anwendung findet oder nicht (problemlos offenbar für Riekenbrauk 2018, S. 151; Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen 2018; verneinend vgl. hingegen Kunkel in Kunkel/Keper/Pattar 2022, § 61 SGB VIII Rn. 294; Hoffmann in Münder/Meysen/Trenczek 2022, § 61 SGB VIII Rn. 173). Auf jeden Fall sind jedoch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 61 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, sicherzustellen, dass die Träger der freien Jugendhilfe den Schutz der personenbezogenen Daten „in entsprechender Weise“ gewährleisten (Kunkel in Kunkel/Keper/Pattar 2022, § 61 SGB VIII Rn. 298ff.). Im Ergebnis soll also auch hier (mindestens) das gleiche Vertrauensschutzniveau gesichert werden, wie es der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber den jungen Menschen, Eltern oder anderen Betroffenen zu gewährleisten hat.

Darüber hinaus gilt es jedoch zu beachten, dass hierfür eine vertragliche Vereinbarung zwischen öffentlichem und freiem Träger oder entsprechende Zusicherung

bzw. Selbstverpflichtung des freien Trägers zwar notwendige Bedingung, aber allein nicht ausreichend ist. Vielmehr gehört der Schutz persönlicher Informationen auch zu den vertraglichen Nebenpflichten, die ein Dienst bzw. eine Einrichtung eines freien Trägers infolge ihrer Hilfevereinbarung mit den Eltern eingeht. Mit der Leistungserbringung verbundene Informationsverarbeitungen seitens der Fachkräfte des freien Trägers bedürfen daher grundsätzlich auch einer entsprechenden Legitimierung, entweder durch allgemeine – aber doch ausreichend konkrete – Thematisierung und Aufnahme im Rahmen der Hilfevereinbarung (z. B. auch durch Inbezugnahme auf eine bestimmte Hilfekonzeption, im Rahmen derer die Anlässe, Zielrichtungen, Umfang etc. bestimmter Situationen des Informationsaustauschs nachvollziehbar umschrieben sind), oder durch (nachfolgende) Einwilligungserklärungen im jeweiligen Einzelfallkontext (vgl. Hoffmann in Mündler/Meysen/Trenczek 2022, § 61 SGB VIII Rn. 187ff.).

- Gleiches gilt auch für die Fachkräfte aus anderen Hilfekontexten (z. B. aus der Gesundheitshilfe, Schwangerschaftsberatung). Auch hier bildet zentrale Handlungs- und Befugnisgrundlage zunächst die mit den Patientinnen bzw. Patienten oder Klientinnen bzw. Klienten geschlossene Hilfevereinbarung (vgl. Meysen/Schönecker/Kindler 2009, S. 36ff., 54f.). Enthält diese keine ausdrücklich thematisierten und durch Vereinbarung übertragenen Befugnisse gegenüber der Fachkraft, bleibt als Legitimationsgrundlage für datenschutzrechtlich relevante Verarbeitungen grundsätzlich ebenfalls nur die Einholung einer auf den jeweiligen Kontext bezogenen Einwilligungserklärung.
- Datenschutzrechtlich relevante gesetzliche Befugnisse bzw. Vorgaben finden sich für die Fachkräfte der freien Jugendhilfe wie aus den anderen Hilfekontexten im (Sozial-)Datenschutz hingegen nur ausnahmsweise: Neben den Vorgaben des § 4 KKG zum Vorgehen in Kinderschutzfällen (hierzu sogleich), betrifft dies vor allem die Regelungen des § 78 SGB X und § 65 Abs. 1 S. 2 SGB VIII. So verpflichtet § 78 Abs. 1 SGB X die Fachkräfte unmittelbar darauf, vom Jugendamt erhaltene Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihnen übermittelt worden sind und im selben Umfang geheim zu halten, wie das Jugendamt dies seinerseits sicherzustellen hat (§ 78 Abs. 1 S. 3 SGB X). Für an Dritte weitergegebene Daten, die einer Fachkraft im Jugendamt im Rahmen persönlicher und erzieherischer Hilfe besonders anvertraut wurden, ist diese Verpflichtung nochmal eigens in § 65 Abs. 1 S. 2 SGB VIII aufgeführt (sog. verlängerter Sozialdatenschutz; vgl. Walther in Wiesner/Wapler 2022, § 65 SGB VIII Rn. 28).
- In Anlehnung an das in der Kinder- und Jugendhilfe bereits bewährte Vorgehen nach § 8a SGB VIII hat auch § 4 KKG den dort ausdrücklich benannten Personen, die aufgrund ihres beruflichen Kontextes mit Situationen von Kindeswohlgefährdung in Berührung kommen können, eine Art Handlungsleitfaden an die Hand gegeben. Dabei ist grundsätzlich ein zweistufiger Prozess vorgesehen (anschaulich und mit Ablaufschemata vgl. DIJuF/NZFH 2015, S. 43ff.):

So ist auf einer ersten Stufe bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zunächst der eigene Hilfeauftrag wahrzunehmen (§ 4 Abs. 1 KKG), ggf. unterstützt durch die Inanspruchnahme einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (§ 4 Abs. 2 KKG). Die Fachkraft soll zunächst mit den Personensorgeberechtigten und ggf. mit dem Kind die Situation erörtern. Hält sie zur Abwendung der Gefährdung für das Kind die Inanspruchnahme von weitergehenden Hilfen für erforderlich, so soll sie auf ein entsprechend einvernehmliches Vorgehen mit den Personensorgeberechtigten hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

Scheidet im konkreten Fall ein Vorgehen entsprechend den Handlungsschritten auf der ersten Stufe aus (z. B. wegen dringendem Handlungsbedarf) oder ist dieses erfolglos geblieben, ergibt sich auf einer zweiten Stufe für die Fachkraft die Befugnis, auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten dem Jugendamt die für die Gefährdungsabwendung erforderlichen Informationen mitzuteilen. Zuvor hat die Fachkraft allerdings die Personensorgeberechtigten grundsätzlich über diesen beabsichtigten Schritt zu informieren („Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“). Eine Ausnahme gilt dann, wenn über die Herstellung von Transparenz der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. Für Angehörige von Heilberufen ist zusätzlich über eine Soll-Pflicht geregelt, in Fällen dringender Gefahr das Jugendamt unverzüglich zu informieren (§ 4 Abs. 3 S. 3 KKG).

4.5. Situationen des Austausches von Daten im Kinderschutzfallverlauf und ihre datenschutzrechtliche Zulässigkeit

4.5.1. Austausch von Daten im Kontext einer Mitteilung nach § 8a SGB VIII

Erhält das Jugendamt eine Mitteilung nach § 8a SGB VIII, d. h. Informationen, die es als gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bewertet, trifft es die Pflicht zur Gewinnung all der Informationen, die es für seine darauffolgenden Aufgaben der Gefährdungseinschätzung, ggf. Initiierung eines Hilfeprozesses bzw. Anrufung des Familiengerichts benötigt (vgl. Meysen in Münder/Meysen/Trenczek 2022, § 8a SGB VIII Rn. 19). Aufgrund des hier geltenden Untersuchungsgrundsatzes hat das Jugendamt den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (vgl. Meysen/Schönecker/Kindler 2009, S. 33), d. h., es bestimmt selbst Art und Umfang der Ermittlungen, hat aber auf jeden Fall alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für

die Beteiligten günstigen Umstände, d. h. beispielsweise neben Gefährdungsmomenten auch die Ressourcen der Familie, zu berücksichtigen (§ 20 SGB X).

§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII fordert, die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Wenngleich die Fachkräfte aufgrund ihrer sozialpädagogischen Fachlichkeit entscheiden, zu welchem Zeitpunkt sie diese Einbeziehung vornehmen, spiegelt sich doch auch hier die datenschutzrechtliche Vorgabe zur primären Datenerhebung bei den Betroffenen selbst (§ 62 Abs. 2 SGB VIII).

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) wurde in § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB VIII ausdrücklich auch der Hausbesuch als eine fachliche Methodik zur Informationsbeschaffung und Eruiierung des Gefährdungsrisikos mit aufgenommen. Er ist verpflichtend durchzuführen, sofern dies nach fachlicher Einschätzung des Jugendamts im Einzelfall erforderlich ist, wobei im Rahmen dessen – neben und über die Situation einer Möglichkeit zur Informationsbeschaffung hinaus – auch zu reflektieren ist, ob das Setting des Hausbesuchs für die Kontaktaufnahme mit der Familie geeignet erscheint, um das notwendige Vertrauen für das Eingehen von Hilfebeziehungen aufbauen zu können (vgl. Meysen in Mündler/Meysen/Trenczek 2022, § 8a SGB VIII Rn. 35ff.). Dabei erscheint die Grenzziehung schwierig, welche der Informationen, die im Kontext von Hausbesuchen bekannt werden, als besonders anvertraut i. S. d. § 65 SGB VIII einzuordnen sind. Zu beachten gilt es jedenfalls, dass die Regelung des § 65 SGB VIII („zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfen“) auch schon im Rahmen der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII und ggf. erst noch aufzubauender Hilfebeziehung greift (vgl. § 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Mit Blick auf seine Intention des funktionalen Schutzes der Hilfebeziehung ist in solchen Situationen die Fachkraft gefordert, im Zweifel mit der Familie ausdrücklich zu thematisieren, ob bzw. inwieweit eine Information bzw. Wahrnehmung – zumal im Rahmen eines unangekündigten Hausbesuchs – als anvertraut von ihr behandelt werden soll und kann.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist ein erster gesetzlicher Marker für eine multidisziplinäre bzw. interinstitutionelle Gefährdungseinschätzung hinzugekommen. Berufsheimnisträger nach § 4 KKG sind, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, in geeigneter Weise in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen (§ 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII). Eine Erforderlichkeit wird sich insbesondere ergeben, „wenn

- sich die Wahrnehmungen und/oder Einschätzungen erheblich unterscheiden, um sich für die Hintergründe hierfür zu interessieren und die eigene Sicht noch einmal hinterfragen zu können,
- eine andere fachliche Expertise oder Perspektive, und diejenige des/der mittelnden Berufsheimnisträgers/-trägerin, zur Einschätzung erforderlich ist,

- von der Einbeziehung ein vertiefendes Verstehen zu erwarten ist“ (Meysen in Mündler/Meysen/Trenczek 2022, § 8a SGB VIII Rn. 29).

Sind über die Informationserhebung in und bei der Familie hinaus für die Gefährdungseinschätzung weitere Datenerhebungen erforderlich, weil die von ihr mitgeteilten Informationen nicht ausreichend erscheinen oder weiter aufzuklärende Zweifel bleiben, darf das Jugendamt diese auch bei Dritten erheben (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII; vgl. Hoffmann in Mündler/Meysen/Trenczek 2022, § 62 SGB VIII Rn. 44). Dabei dürften negative Folgen für aufzubauende bzw. bestehende Hilfebeziehungen und in der Konsequenz für die Möglichkeiten zur Sicherstellung von Schutz und Hilfe vor allem dann zu vermeiden sein, wenn diese Datenerhebung bei Dritten (z. B. Kita, Schule, Kinderarzt) gegenüber der Familie transparent gemacht wird, was seit der Einführung der Informationspflichten durch die DSGVO auch rechtlich eingefordert wird (Art. 14 DSGVO).

Entsprechende Datenerhebungen bei Dritten, einschließlich der damit automatisch einhergehenden Datenübermittlung seitens des Jugendamts gegenüber dem Dritten, sind wiederum insofern zulässig, soweit diese nach der fachlichen Einschätzung der fallverantwortlichen Fachkräfte für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d, § 64 Abs. 2 i. V. m. § 8a Abs. 1 SGB VIII). Seit dem KJSG wird die Gefährdungsabwendung im Austausch mit Berufsheimnisträgern nach § 4 KKG insoweit in § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d SGB VIII ausdrücklich erwähnt. Dabei kann im Kontext von Gefährdungseinschätzungen – selbst bei weitreichender Mitwirkung der Familie selbst – umso eher von einem zulässigen Erhebungsinteresse auch bei Dritten außerhalb der Familie ausgegangen werden, je größer sich die vermutete Gefahr für das Kind darstellt und diese damit auch zu möglichst umfangreicher Informationsermittlung auffordert. Ist die Dritterhebungsbefugnis im Grundsatz bejaht, bedarf es im Weiteren der Überlegung, welche Informationen zur Familie an den Dritten übermittelt werden sollen, damit dieser umgekehrt seinerseits die für die Gefährdungseinschätzung notwendigen Informationen überhaupt geben kann. Allgemeine Anfragen (z. B. „Ist Ihnen bei dem Kind X bzw. in Bezug auf seine Eltern in letzter Zeit irgendetwas Besonderes aufgefallen?“) dürften hier häufig weniger zielführend sein als konkrete und gezielte Nachfragen (z. B. „Wir haben Hinweise erhalten, dass das Kind X nachts und gelegentlich auch tagsüber sehr viel schreit. Außerdem dass es auf dem Spielplatz immer mal wieder wetterunangemessen angezogen ist und die Mutter häufiger erst morgens heimkommt. Wie ist Ihr Erleben zur Versorgungssituation von X, wenn er zu Ihnen in die Kita kommt? Wissen Sie etwas über die berufliche Situation der Eltern?“). Im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gefährdungseinschätzung sind die damit einhergehenden Informationsweitergaben gegenüber dem Dritten gerechtfertigt (§ 64 Abs. 2 SGB VIII).

Darf das Jugendamt zulässigerweise die Dritterhebung durchführen, muss jedoch der um Informationen angefragte Dritte seinerseits prüfen, ob und inwiefern er sich gegenüber dem Jugendamt auf eine Übermittlungsbefugnis bezüglich der gewünschten Informationen stützen kann. Eine solche kann sich regelmäßig nur entweder aufgrund einer Einwilligung der Eltern ergeben oder aus der nach § 4 Abs. 3 KKG (ggf. i. V. m.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII) folgenden Weitergabebefugnis bzw. -pflicht, wenn der angefragte Dritte selbst zu der Einschätzung gelangt ist, dass es zur Abwendung einer Gefährdung für das Kind dieser Informationsweitergabe an das Jugendamt bedarf. Das bedeutet in der Konsequenz, dass den angefragten Dritten – sofern sie nicht bereits selbst kurz davorstanden, das Jugendamt über eine bei dem Kind wahrgenommene Gefährdung zu informieren – nur zwei Handlungsoptionen zur Verfügung stehen:

- Sie nehmen die Anfrage des Jugendamts zum Anlass, mit den Eltern rückzukoppeln, ob und inwieweit sie ihre Einwilligung für einen Informationsaustausch mit dem Jugendamt erteilen.
- Sie nehmen anhand ihrer eigenen Informationen und Wahrnehmungen – sowie unter Einbeziehung der vom Jugendamt übermittelten Informationen – eine eigene Gefährdungseinschätzung vor und prüfen das Vorliegen einer Mitteilungsbefugnis bzw. -pflicht nach § 4 Abs. 3 KKG (ggf. i. V. m. § 8a Abs. 4 SGB VIII). Allerdings erfordert auch dieser Weg die Einbeziehung der Eltern, es sei denn, diese würde den wirksamen Schutz des Kindes in Frage stellen (§ 4 Abs. 1 letzter Halbs., Abs. 3 S. 1 letzter Halbs. KKG).

4.5.2. Austausch von Daten im Kontext einer multidisziplinären Risikoeinschätzung

Ausdrückliche Befugnisse zum Zweck multidisziplinärer Risikoeinschätzungen i. S. der Zusammenführung von Gefährdungseinschätzungen verschiedener fallinvolvierter Personen sind seit dem KJSG im Gesetz an zwei Stellen angelegt. Zum einen enthält § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII eine Aufgabe, wenn erforderlich, Berufsgeheimnisträger nach § 4 KKG, die eine Mitteilung ans Jugendamt gemacht haben, in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen. Zum anderen enthält § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d SGB VIII eine Befugnisnorm zur Datenerhebung bei den Berufsgeheimnisträgern zur Gefährdungsabwendung. Ansonsten kann auf die allgemeinen Weitergabebefugnisse zurückgegriffen werden:

- Die teilnehmenden Fachkräfte des Jugendamts können somit grundsätzlich alle „normalen“ Daten, also nicht im Sinne von § 65 SGB VIII „anvertrauten“ Daten als Wahrnehmung einer Aufgabe im Rahmen ihres Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in den Austausch einbringen, sofern sie hierdurch den Helferfolg nicht gefährdet sehen (§ 64 Abs. 2 SGB VIII). Letzteres dürfte regelmäßig bedeuten, dieses Vorgehen gegenüber den Eltern und ggf. jungen Menschen zumindest transparent zu machen, zumal die einzige Möglichkeit, besonders anvertraute Daten seitens der Fachkräfte des Jugendamts in diesen Austausch einzubringen, über die Einwilligung des Anvertrauten führt (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII). Außerdem erlaubt § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII ausdrücklich auch eine Weitergabe anvertrauter Daten an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Gefährdungseinschätzung nach

§ 8a SGB VIII hinzugezogen werden. Mit der Aufnahme der Berufsheimnisträger in § 8a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII ist geklärt, dass hierzu auch externe Fachkräfte zur Qualifizierung der Gefährdungseinschätzung zählen, z. B. Ärztinnen bzw. Ärzte für gesundheitsspezifische Risikoeinschätzungen (vgl. Meysen in Münder/Meysen/Trenczek 2022, § 8a SGB VIII Rn. 24; Walther in Wiesner/Wapler 2022, § 65 SGB VIII Rn. 24). Gemeinsame Gefährdungseinschätzungen mit fallinvolvierten externen Fachkräften sind hiervon jedoch nicht umfasst.

- Für teilnehmende Dritte kann sich eine Befugnis zur Weitergabe von Informationen aus den eigenen Hilfekontexten wiederum entweder aus der ausdrücklichen Einwilligung der Eltern ergeben. Hierfür bedürfte es jedoch der genauen Darlegung, wer an diesem Austausch beteiligt sein wird, d. h. in Bezug auf wen sich die Einwilligung konkret beziehen wird, sowie der gemeinsamen Abstimmung mit den Eltern, welche Informationen in diesen Austausch eingebracht werden bzw. umgekehrt, welche ausdrücklich dabei außen vor bleiben sollen. Ist eine solche Einwilligung nicht zu erzielen, bleibt nur die Befugnis nach § 4 Abs. 3 KKG, wenn der für die Risikoabschätzung hinzugezogene Dritte zu der Einschätzung gelangt ist, dass das Jugendamt die ihm vorliegenden Informationen benötigt, um die von ihm gesehene Gefährdungssituation des Kindes abzuwenden.

In der Konsequenz bedeutet dies folglich, dass multidisziplinäre Risikoeinschätzungen unter den derzeitigen datenschutzrechtlichen Vorgaben – sowohl mit Blick auf die Beteiligung von Dritten als auch hinsichtlich des Einbringens von (besonders anvertrauten) Informationen des Jugendamts – entweder im Rahmen von Einwilligungen durch die Hilfeberechtigten oder bei Erforderlichkeit der im Einzelfall gemeinsamen Gefährdungseinschätzung zulässig sind.

4.5.3. Austausch von Daten im Hilfeverlauf

Anlässe für Interesse am Informationsaustausch können sich auch im Hilfeverlauf immer wieder ergeben (z. B. Rückmeldungen ans Jugendamt seitens der in der Familie eingesetzten sozialpädagogischen Familienhilfe). Auch hier führt der erste Weg für Nachfragen über die Hilfeberechtigten selbst (§ 62 Abs. 2 SGB VIII), z. B. im Rahmen der Hilfeplanung. Bedarf es darüber hinaus auch der Rückmeldung Dritter (z. B. des Leistungserbringers), ist das Jugendamt zu derartigen Dritterhebungen mit Blick auf die Notwendigkeit zur (Über-)Prüfung der Hilfevoraussetzungen (§ 62 Abs. 3 Nr. 2a SGB VIII) bzw. die Erfüllung seines Schutzauftrags (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII) regelmäßig unproblematisch berechtigt. Zur Einhaltung des Transparenz- und Informationsgebots hat es die Familie jedoch vor Hilfebeginn über dieses Vorgehen aufzuklären (Art. 14 DSGVO).

Die angefragten Dritten können dem Jugendamt ihrerseits entsprechende Rückmeldungen – außerhalb von Gefährdungsmittellungen nach § 4 Abs. 3 KKG – wiederum

nur mit Einverständnis der Hilfeberechtigten geben. Dazu ist vorstellbar, dass anlässlich des jeweils beabsichtigten Informationsaustauschs eine konkrete Einwilligung mit den Hilfeberechtigten thematisiert und eingeholt wird. Nicht nur, aber vor allem in Kinderschutzkontexten dürfte jedoch üblicher sein, bereits im Rahmen der Hilfeplanung bzw. zu Beginn der Hilfe in bzw. mit der Familie auch derartige Rückmeldungen in Richtung Jugendamt als notwendige Bestandteile der Hilfe zu besprechen und in die Hilfevereinbarung aufzunehmen. Sofern in diesem Rahmen noch nicht konkret absehbar ist bzw. dargelegt werden kann, welche Informationen dies konkret betreffen wird, wird es für eine wirksame Einwilligung aus datenschutzrechtlicher Sicht vor dem jeweiligen Informationsaustausch nochmals einer Konkretisierung gegenüber der Familie bedürfen (mit besonderer Betonung einer stets einzelfallbezogenen Einwilligung; vgl. Hundt 2019, S. 76; Riekenbrauk 2018, S. 149). Die gemeinsame Absprache, welche Daten in die Rückmeldung einfließen (und ggf. welche bewusst außen vor bleiben), dürfte jedoch ohnehin regelmäßig auch dem fachlichen Hilfeverständnis mit Blick auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Familie entsprechen.

Gleiches gilt im Übrigen für vom Jugendamt gezielt eingesetzte Dritte (z. B. die in der Familie tätige sozialpädagogische Familienhilfe, SPFH) mit Blick auf Datenerhebungen bei weiteren Dritten (z. B. beim Kinderarzt). Die SPFH könnte sich gegenüber dem Kinderarzt auf keine gesetzliche Dritterhebungsbefugnis berufen, insbesondere kann das Jugendamt seine eigene nicht auf die SPFH übertragen. Wurde ein solches Vorgehen jedoch – z. B. in der Hilfeplanung – mit den Hilfeberechtigten besprochen und entsprechend vereinbart, kann auch die SPFH anstelle des Jugendamts beim Kinderarzt nachfragen.

4.5.4. Konflikte im Helfersystem und Umgang mit unterschiedlichen Einschätzungen

Die verschiedenen professionellen Akteurinnen und Akteure begegnen den Eltern, Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Kontexten. Das Jugendamt hat v. a. zu Beginn bzw. bis zum Start einer Hilfe und meist entweder bei einem (i. d. R. angekündigten) Hausbesuch oder bei einem Hilfeplangespräch im Amt Kontakt zur Familie. Die Schule erlebt die Kinder während ihrer Zeit in der Schule und v. a. im Unterricht und die Eltern mit ihren Reaktionen auf schulische Schwierigkeiten oder im Rahmen von Elternabenden. Im Hort und in der Kita haben die Fachkräfte intensiven und regelmäßigen Kontakt zu den Kindern und erleben die Eltern bzw. Elternteile in Abholsituationen oder bei Elterngesprächen. Familienhelferinnen begegnen den Eltern, Kindern und Jugendlichen regelmäßig und meist im häuslichen Umfeld, zu unterschiedlichen Tageszeiten, im Alltag, aber auch in Krisen. Familienhebammen stehen mit den Eltern v. a. im Austausch über die Versorgung eines Säuglings und damit zusammenhängende gesundheitliche Fragestellungen. Bei Kinderärztinnen und -ärzten hingegen steht die Entwicklung, Gesundheit resp. Krankengeschichte (Anamnese) eines Kindes oder Jugendlichen im Mittelpunkt, und sie erleben die Eltern und Kinder in den Räumen ihrer Praxis bzw. der

Klinik. Diese unterschiedlichen Kontexte, Häufigkeiten und Intensitäten der Begegnung sowie die professions- und aufgabenspezifischen Themen können dazu führen, dass die Fachkräfte zu unterschiedlichen Einschätzungen bezüglich der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen und dem Hilfe- und Unterstützungsbedarf der Familie kommen.

Spezifischer Auftrag des Jugendamtes

Es ist eine der zentralen Aufgaben des Jugendamtes, diese unterschiedlichen Perspektiven zusammenzuführen und in ein Gesamtbild zu integrieren, das dann sowohl Grundlage für die Beratungsarbeit mit der Familie, die Konzeption von Hilfe, als auch die Entscheidung über ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz des Kindes ist. Aus diesem Grund sind die Jugendämter im Falle (des Verdachts) einer Kindeswohlgefährdung gem. § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d SGB VIII dazu befugt, Informationen auch ohne Zustimmung der Eltern einzuholen.³ Die Analyse von Fallverläufen hat gezeigt (vgl. Gerber/Lillig 2018), dass Institutionen (z. B. Kita, Schule etc.), die mit einer solchen Nachfrage des Jugendamtes konfrontiert sind, konkrete Hinweise benötigen, damit sie ggf. gemachte Beobachtungen als bedeutsam identifizieren können. Wenn nämlich die Nachfrage des Jugendamtes keinerlei Hintergrundinformationen enthält, kann es sein, dass die Kooperationspartner bzw. -partnerinnen auf der Grundlage von Annahmen über den Verdacht ihre Beobachtungen bewerten müssen. In der Folge besteht das Risiko, dass eigentlich relevante Aspekte, wie z. B. Aussagen des Kindes, Beobachtungen hinsichtlich der Eltern-Kind-Interaktion oder wiederkehrende Verletzungen, die von den Eltern scheinbar nachvollziehbar erklärt wurden, übersehen werden. Darüber hinaus benötigen die Kooperationspartner und -partnerinnen zumindest so viel Information über den Anlass der Nachfrage des Jugendamtes, um einschätzen zu können, ob die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Antwort (z. B. Übermittlungsbefugnis gem. § 4 Abs. 3 KKG) vorliegen.⁴ Insofern ist es wichtig, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass das Jugendamt nicht nur befugt, sondern auch aufgerufen ist, so viele (resp. wenige) Informationen an Kooperationspartner weiterzugeben, wie zur Aufgabenerfüllung notwendig sind, hier: das Einholen erforderlicher Informationen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Grundlage ist § 64 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 SGB X für allgemeine Sozialdaten und § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 oder 5 SGB VIII für anvertraute Daten. Voraussetzung ist folglich, dass eine Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung erforderlich ist oder dass ein rechtfertigender Notstand vorliegt (vgl. Kap. 4.3.2.).

Das Jugendamt verfügt in der Regel – auch wenn es den ein oder anderen Hinweis zu den Auslösern und Hintergründen für die Sorge um das Kind weitergegeben hat – im Vergleich zu allen anderen Akteuren über die meisten Informationen (aus den unterschiedlichen Perspektiven) über das Kind und seine Familie. Die Daten

3 Aus fachlicher Sicht sollte ein solches Vorgehen jedoch die Ausnahme bleiben. Vielmehr sollten die beteiligten Familienmitglieder nicht nur um ihre Einwilligung gebeten werden, sondern idealiter aktiv in den Informationsaustausch einbezogen werden, indem die Eltern z. B. an Gesprächen mit der Kita oder der Schule beteiligt werden.

4 Auch die Kooperationspartner benötigen eine Übermittlungsbefugnis, um dem Jugendamt auf die Nachfrage antworten zu können. Diese ergibt sich meist aus der Einwilligung der Eltern oder einer Erforderlichkeit zur Gefährdungsabwendung gem. § 4 Abs. 3 KKG bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Liegt keine Einwilligung vor und erfüllen die Informationen des Kooperationspartners nicht das Kriterium eines gewichtigen Anhaltspunktes, benötigen die Kooperationspartner so viele Informationen wie nötig, um einschätzen zu können, ob sie über relevante Informationen verfügen, die im Licht der Erkenntnisse des Jugendamtes einen Verdacht begründen und damit weitergegeben werden dürfen.

der anderen Akteure beschränken sich hingegen auf ihren jeweiligen Kontakt mit der Familie und auf die für ihren spezifischen Auftrag notwendigen Informationen. Dies ist insofern auch ausreichend, als es in der Regel weder für die kinderärztliche Behandlung notwendig ist zu wissen, welche familiären Probleme vorliegen, noch benötigt die Schule genaue Kenntnis über die medizinischen Befunde etc.

Anlässe für den Austausch von Informationen

Insbesondere wenn sich das Helfersystem aus einer Vielzahl von Akteuren zusammensetzt, große Sorge um das Wohl des Kindes in den verschiedenen Institutionen besteht und die Gefährdung nicht einfach einzuschätzen ist, kann es sein, dass aufgrund begrenzter Hintergrundinformationen die Entscheidungen des Jugendamtes für die Kooperationspartner nicht nachvollziehbar sind. So kann z. B. die Kita das Handeln des Jugendamtes zum Schutz eines Kindes für völlig übertrieben halten oder der Kinderarzt umfanglichere Maßnahmen zum Schutz des Kindes fordern. Solche Situationen können nicht nur zu Konflikten im Hilfesystem führen, sondern im ungünstigsten Fall dazu, dass Kooperationspartner gegeneinander arbeiten und den Eltern gegenüber konkurrierende oder widersprüchliche Aussagen treffen. Um dies zu verhindern, kann es notwendig sein, dass das Jugendamt den Kooperationspartner wie z. B. im obigen Beispiel der Kita und dem Kinderarzt seine Gründe für die aktuelle Einschätzung erläutert. Dies geht über die Rückmeldung an Berufsheimsträger hinaus, ob sich das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte bestätigt hat und ob das Jugendamt noch tätig ist (§ 4 Abs. 4 KKG, § 64 Abs. 4 SGB VIII). Es geht dabei weniger um die Rechtfertigung der Einschätzung als vielmehr darum, in der weiteren Arbeit mit der Familie „an einem Strang zu ziehen“. Durch den Austausch dieser Informationen kann es gelingen, dass die beteiligten Akteure ihre eigenen Eindrücke, Beobachtungen oder Aussagen der Eltern, Kinder und Jugendlichen in einem anderen Licht sehen oder Wahrnehmungen, denen sie bisher keine Beachtung geschenkt haben, an Bedeutung gewinnen oder die Bedeutung bisher als besorgniserregend bewerteter Beobachtungen relativiert wird. Es kann sein, dass die Bedenken oder die Kritik an der Gefährdungseinschätzung des Jugendamtes nicht durch Aufklärung und Information allein aufgelöst werden können. Ist dies der Fall, ist eine gemeinsame Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen (gut begründeten) Einschätzungen notwendig, um ein gemeinsames Fallverstehen zu entwickeln, sowie die Gefährdungseinschätzung zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Dies ist v. a. in solchen Fällen relevant, in denen die beteiligten Kooperationspartner, wie z. B. Schule, Hort oder Familienhelferin, Teile des Schutzkonzepts sind. Unter einem Schutzkonzept werden hier all jene Vereinbarungen verstanden, die auf den Schutz und das Wohlergehen eines Kindes während einer laufenden ambulanten Hilfe abzielen. Beispiele hierfür können sein, dass Einrichtungen, die in engem Kontakt zu dem Kind stehen, auf die Entwicklung und mögliche Belastungsreaktionen des Kindes achten, oder Fachkräfte, die mit den Eltern an Veränderungen arbeiten, den Erfolg im Hinblick auf konkrete Veränderungen für das Kind im Blick behalten.

Gelingt es in diesen Fällen nicht, ein gemeinsames Fallverstehen zu entwickeln und die Gefährdungseinschätzung sowie die Rollen und Aufträge der beteiligten Institutionen und Professionen innerhalb des Schutzkonzepts abzustimmen, kann dies zum Risiko für den Schutz des Kindes werden. Insofern erscheint in diesen Fällen eine Helferkonferenz sinnvoll, im Rahmen derer Unterschiede in der Gefährdungseinschätzung sowie der Konzeption von Hilfe und Schutz besprochen werden können.

Vorbereitung und Rahmenbedingungen von Helferkonferenzen im Kinderschutz

Bei Helferkonferenzen werden nicht nur Daten zwischen dem Jugendamt und den Kooperationspartnern ausgetauscht, sondern auch Informationen zwischen Schule und Hort oder zwischen Familienhelferin und Schule. Zum Schutz der Privatsphäre und im Sinne des Vertrauens- und Datenschutzes muss daher abgewogen werden, welche Akteure an einer Helferkonferenz beteiligt und welche Daten dort ausgetauscht werden sollen. Darüber hinaus sollte überlegt werden, ob die Eltern zu solchen Gesprächen eingeladen werden können oder sollen, damit sie a) erfahren, was über sie gesprochen wird, und sie b) einbezogen werden und die unterschiedlichen Perspektiven und Aufgaben der professionellen Akteure mit ihnen erörtert werden können. Sind diese Entscheidungen getroffen, kann in einem nächsten Schritt mit den Eltern über Anlass und Ziel der Helferkonferenz gesprochen werden und ihre Einwilligung hierzu eingeholt werden. Grundsätzlich gilt: Geben die Eltern ihre Einwilligung zu der Helferkonferenz nicht, kann eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung nicht stattfinden. In engen Grenzen besteht eine Ausnahme, wenn die Gefährdung nur auf Grundlage einer multidisziplinären Fallbesprechung abgewendet oder eingeschätzt werden kann. Voraussetzung ist, dass die Einwilligung nicht ausreichend zeitnah erzielbar ist oder dass die Einholung den wirksamen Schutz in Frage stellen würde. Als Beispiele sind denkbar:

- Kontexte sexuellen Missbrauchs, bei denen eine vorzeitige Öffnung gegenüber den Missbrauchenden oder den Missbrauch (potenziell) stützenden Personen den wirksamen Schutz in Frage stellen kann, wobei eine Einwilligung der Betroffenen, die sich den Helfenden geöffnet haben oder mit diesen in Hilfebeziehung stehen, in der Regel unverzichtbar ist. Zum Beispiel ist an Situationen zu denken, in denen sich eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher gegenüber einer spezialisierten Beratungsstelle geöffnet hat und sich nach einem erneuten Missbrauch in einer Gewaltschutzambulanz untersuchen lässt. Im Anschluss besprechen die Fachkraft in der Beratungsstelle und die Ärztin oder der Arzt aus der Gewaltschutzambulanz mit dem Jugendamt, wie der Schutz sichergestellt werden kann. Vergleichbar sind Situationen, in denen die Polizei Fälle kommerzieller sexueller Ausbeutung aufgedeckt hat und dies dem Jugendamt und einer spezialisierten Beratungsstelle mitteilt, um mit beiden zu besprechen, wie Schutz und Hilfe initiiert werden können;

- Situationen psychischer oder somatischer Krankheit, in denen etwa das Ausloten der Potenziale für einen Verbleib des Kindes in der Familie, z. B. wegen Ängsten vor einem Autonomieverlust, zunächst nicht in Kooperation mit den Eltern realisierbar ist. Zugleich wird jedoch ein Austausch zwischen dem Jugendamt, einer Familienhelferin und der behandelnden Ärztin benötigt, um die Risiken für das Kind einschätzen sowie über die notwendigen Maßnahmen zu dessen Schutz bzw. deren Realisierbarkeit entscheiden zu können. Themen könnten dann sein: Welche Auswirkungen kann die Erkrankung des Elternteils auf die Versorgung des Kindes haben? Wie sollte die Hilfe sowohl in Art und Umfang ausgestaltet sein, damit sie einerseits die Mutter bzw. den Vater bei der Bewältigung der Situation unterstützt und andererseits den Schutz des Kindes sicherstellt? Was könnten Hinweise dafür sein, dass sich die Situation verschlechtert, die weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes notwendig machen? Worauf sollte die Familienhelferin achten, und wie sollte sie bei besorgniserregenden Beobachtungen reagieren? Welche Rolle spielt in dem Hilfe- und Schutzkonzept die Ärztin und welche das Jugendamt? Wie und zu welchem Anlass wird ein, ggf. auch kurzfristiger, Austausch als notwendig erachtet?
- Im Kontext von Suchtmittelabhängigkeit, wenn nur über einen Informationsaustausch der verschiedenen an der Hilfe beteiligten Akteurinnen bzw. Akteure ein Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Familie verantwortet werden kann, indem alle beteiligten Institutionen neben der Hilfe und Behandlung der Eltern oder des Elternteils auch Verantwortung für den Schutz des Kindes übernehmen. Hierzu könnte beispielsweise eine Abstimmung der Suchtberatungsstelle, des Substitutionsarztes, der Familienhelferin und dem Jugendamt notwendig sein. Verweigern die Eltern in einem solchen Fall sowohl die Teilnahme als auch die Zustimmung zu einer multidisziplinären Besprechung, kann diese dennoch durchgeführt werden. Hierbei ist zu bedenken, dass die Eltern sowohl über das Stattfinden als auch das Ergebnis informiert werden müssen.
- Die Risikoeinschätzung hat ergeben, dass die Entlassung eines Säuglings nach der Entbindung nur zu verantworten ist, wenn eine entsprechende Begleitung und Unterstützung der alleinerziehenden Mutter gewährleistet ist. Entscheidet die Mutter in einem solchen Fall kurzfristig, dass sie die Klinik mit ihrem Kind verlassen will, muss das Jugendamt beurteilen, ob es das Kind in Obhut nimmt oder ob der Schutz des Kindes durch den Einsatz entsprechender Hilfen gewährleistet werden könnte. Zu diesem Zweck kann es notwendig sein, dass die Kinderärztin (zu (besonderem) Pflegebedarf des Kindes), die Familienhebamme und die Familienhelferin (zu Art und Umfang ihrer Möglichkeiten) und das Jugendamt gemeinsam beraten müssen, ob eine Entlassung vertretbar oder doch die Inobhutnahme des Kindes angemessen ist.

Für die gemeinsame Gefährdungseinschätzung ohne Einwilligung besteht eine hoch anzusetzende Schwelle der Erforderlichkeit. Insbesondere sind der Gefährdungsgrad, die Gewissheit sowie die Tragfähigkeit der eigenen Hilfebeziehung sowie die Auswirkungen eines solchen Vorgehens auf zukünftige Hilfebeziehungen abzuwägen.

Alternativ bleiben je nach den konkreten Umständen des Einzelfalls ggf. die Möglichkeiten:

- a) das Jugendamt erfragt Informationen bei den Kooperationspartnern auf der Grundlage des § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. d SGB VIII, um auf dieser Grundlage Hilfe und Schutz zu ermöglichen und diese antworten, wenn nach den jeweils einschlägigen Vorschriften eine Übermittlungsbefugnis besteht (z. B. § 4 Abs. 3 KKG);
- b) durch eine entsprechende Einwilligung der Eltern wird anstatt einer Helferkonferenz mit mehreren Akteurinnen und Akteuren ein bilateraler, gegenseitiger Austausch zwischen Jugendamt und einzelnen Kooperationspartnern möglich;
- c) der Austausch ist erforderlich, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten, und er kann auch nicht auf andere Weise sichergestellt werden; in diesem Fall dürfen Informationen ausgetauscht werden (vgl. § 65 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 und 5 SGB VIII, § 4 Abs. 3 KKG);⁵
- d) das Jugendamt ruft das Familiengericht an mit dem Ansinnen, die Einwilligung der Eltern in die Datenweitergabe zu ersetzen (§ 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB).

Dazu, wie Helferkonferenzen oder Runde Tische gestaltet, die Eltern eingebunden und der Austausch verschiedener Akteure ermöglicht werden kann, liefern Projekte wie z. B. die Münchner Hilfenetzwerke für Kinder und ihre suchtkranken oder psychisch erkrankten Eltern vertiefende Informationen (<https://hilfenetzwerke.de/>).

Konfliktklärung in Helferrunden

Unterschiedliche Einschätzungen zur Gefährdung und den Risiken eines Kindes können in Helferkonferenzen zu angespannten und konflikthaften Situationen führen, weil alle Beteiligten den Druck der Verantwortung für das Kind und seine Familie spüren. Die Sorge, dass das Kind oder die bzw. der Jugendliche nicht ausreichend geschützt wird und die Familie nicht die notwendige Hilfe erhält und dadurch weiterer Schaden droht, kann so groß sein, dass das konstruktive Gespräch und eine Klärung erschwert werden. Um dennoch eine inhaltliche Auseinandersetzung und ein gemeinsames Fallverständnis zu ermöglichen, kann es daher sinnvoll sein, dass eine neutrale Person des Jugendamts oder eine externe Person die Moderation einer Helferkonferenz übernimmt, um anstelle der Klärung der Frage „Wer hat Recht?“ ein gemeinsames Fallverstehen zu ermöglichen. Im Rahmen eines moderierten Prozesses werden dann die unterschiedlichen Perspektiven genutzt, um die bestehenden Einschätzungen zu reflektieren und eine gemeinsame, neue Bewertung vorzunehmen. Ist dies nicht möglich, weil sich die unterschiedlichen Einschätzungen nicht auflösen lassen, kann gemeinsam überlegt werden, wie – trotz der Differenzen – die weitere Zusammenarbeit konstruktiv und zum Wohle des Kindes und seiner Familie fortgeführt werden kann.

⁵ Siehe hierzu die Ausführungen oben unter 4.5.1, 4.5.2 und Fn. 4.

Fazit

Der Gesetzgeber fordert und fördert einerseits eine verbesserte Kooperation und somit auch den Austausch zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz. Auch die Fachpraxis erhofft sich von einem gelingenden Austausch im Kinderschutz u. a. bessere Einschätzungs- und Handlungsmöglichkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Andererseits stehen die Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung von Bürgerinnen und Bürgern unter einem hohen Schutz. Im Kinderschutzhandeln kann daraus ein herausforderndes Spannungsverhältnis werden, wenn es nicht gelingt oder nicht möglich ist, mit Eltern anlassbezogen deren Zustimmung zum Informationsaustausch zwischen verschiedenen Fachkräften zu erarbeiten. Idealerweise können Fachkräfte im Jugendamt bzw. ASD bereits zu Beginn der Fallbearbeitung den Eltern gegenüber transparent machen, welche Art von Informationen sie von welchen Fachkräften zur Einschätzung der Gefährdungssituation oder zur weiteren Schutz- und Hilfeplanung benötigen.

Im Rahmen eines professionellen Vertrauensaufbaus und -erhalts sind Verlässlichkeit und Transparenz gegenüber Familien wesentliche Aspekte. In diesem Zusammenhang ist es förderlich, die Bedeutung von Wahrnehmungen, Informationen, eigenen und externen Arbeitsaufträgen, Kooperationen, Arbeitsschritten sowie den Zweck des Austauschs von Informationen zwischen unterschiedlichen Fachkräften für Familien angemessen verständlich zu machen. Zudem müssen Sorgeverantwortliche über die Weitergabe von Informationen aufgeklärt werden. In Situationen, in denen eine Kindeswohlgefährdung im Raum steht, erleben Familien das Handeln von Fachkräften des Jugendamtes oftmals als Einmischung und Kontrolle hinsichtlich ihrer Lebensführung und Erziehungsgestaltung und reagieren entsprechend zunächst einmal mit Ablehnung und Widerstand gegenüber Beratungs- und Hilfeangeboten. Der Beratungskontakt entsteht somit nicht freiwillig aufgrund einer individuell erlebten Notlage, sondern im Rahmen institutionalisierter sozialer Kontrolle.

Ein Verständnis von Widerständen und hilfeabwehrenden Verhaltensweisen von Eltern u. a. als Ausdruck von emotionalen Schutzmechanismen oder als Strategien zur Aufrechterhaltung von familiärer Autonomie sowie geeignete Beratungskonzepte, wie beispielsweise Ansätze der motivierenden Gesprächsführung, können für den Aufbau einer Beratungsbeziehung im Kinderschutz hilfreich sein (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2000, S. 103ff.; Conen 1999, S. 287f.; für eine vertiefte Einführung in Beratungskonzepte im Zwangskontext vgl. Klug 2022).

Für Kontexte, in denen der Aufbau einer vertrauensbasierten Arbeitsbeziehung mit Familien im Kinderschutz nicht gelingt und in denen eine Einwilligung der Eltern für einen multidisziplinären Austausch nicht einzuholen ist, fehlen Fachkräften

jedoch mitunter weiterführende Möglichkeiten zum interdisziplinären Austausch und für entsprechende Kooperationen. Hier hat der Gesetzgeber im Jahr 2021 mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wichtige Rahmenbedingungen geschaffen. Wenn eine multidisziplinäre bzw. interinstitutionelle Gefährdungseinschätzung zur Gefährdungsabwendung erforderlich ist, können Jugendamt und Berufsgeheimnisträger sich wechselseitig austauschen (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII, § 4 Abs. 3 KKG). Weiterhin kann das Jugendamt externe Expertise von Fachkräften, die nicht mit den Beteiligten aus der Familie arbeiten, in anonymisierte bzw. pseudonymisierte Fachteamberatungen zur Gefährdungseinschätzung einbeziehen (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, § 64 Abs. 2a SGB VIII).

Literatur

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen (2018): (EU-)DSGVO – Was ist neu im Datenschutz? Ein Überblick für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe (AJS Merkblatt DSGVO). Köln

Bertsch, Bianca (2016): Wirkungen des Bundeskinderschutzgesetzes – wissenschaftliche Grundlagen. Ergebnisbericht zu Erhebungen im Gesundheitswesen. München

Conen, Marie-Luise (1999): „Unfreiwilligkeit“ – ein Lösungsverhalten. Zwangskontexte und systemische Therapie und Beratung. In: Familiendynamik, 24. Jg., H. 3, S. 282–297

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2011): DIJuF-Rechtsgutachten. Vorgeburtliche Information der Geburtskliniken ohne Wissen der Schwangeren bei Einschätzung einer akuten Gefährdung des Kindeswohls bei Verbleib bei der Mutter nach Geburt. In: Das Jugendamt, H. 4, S. 195

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht/Nationales Zentrum Frühe Hilfen (DIJuF/NZFH) (2015): Datenschutz bei Frühen Hilfen. Praxiswissen kompakt. Köln/München

Fegert, Jörg M. (2013/2014): Bedingungen, Prinzipien und Herausforderungen interdisziplinärer Kooperation im Kinderschutz. In: IZKK-Nachrichten: Konstruktiv kooperieren im Kinderschutz. H. 1, S. 4–9

Fegert, Jörg M./Ziegenhain, Ute/Knorr, Carolin C./Künster, Anne K. (2010): Kinderschutz im Spannungsfeld von Gesundheits- und Jugendhilfe: Bedeutung evidenzbasierter Strategien. In: Süß, Gerhard J./Hammer, Wolfgang (Hrsg.): Kinderschutz. Risiken erkennen, Spannungsverhältnisse gestalten. Stuttgart

Gerber, Christine; Lillig, Susanna (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnissen aus fünf Fallanalysen. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH).

Goldbeck, Lutz/Laib-Koenemund, Anita/Fegert, Jörg M. (2005): Hilfeprozess-Koordination im Kinderschutz. Ein Projekt zur Qualitätssicherung durch externe Institutionsberatung. Abschlussbericht. Universitätsklinikum Ulm

Hoffmann, Birgit (2017): Einwilligung der betroffenen Person als Legitimationsgrundlage eines datenverarbeitenden Vorgangs im Sozialrecht nach dem Inkrafttreten der DSGVO. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht, H. 21, S. 807–812

Hundt, Marion (2019): Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe – Praxishandbuch für die sozialpädagogische Arbeit. Regensburg

Kinderschutz-Zentrum Berlin (2000): Kindesmisshandlung. Erkennen und Helfen. Berlin

- Kindler, Heinz (2018): Kooperation im Kinderschutz im internationalen Vergleich. Dokumentation eines Fachgesprächs: Kooperation im Kinderschutz – Schnittstelle oder Schwachstelle. (o.O.) <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz/fachgespraeche-zum-kinderschutz/kooperation-im-kinderschutz/> (29.10.2020)
- Kindler, Heinz/Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2016): Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A. München
- Klug, Wolfgang (2022): Methoden der Beratung unfreiwilliger Klientinnen und Klienten im Jugendamt im Kinderschutz. Expertise im Rahmen des Projekts „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“. München
- Kunkel, Peter-Christian/Kepert, Jan/Pattar, Andreas K. (Hrsg.) (2022): Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 8. Aufl. Baden-Baden
- Lillig, Susanna (2006): Welche Phasen der Fallbearbeitung lassen sich unterscheiden? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert/Meysen, Thomas/Werner, Annegret (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Kapitel 44. München
- Merchel, Joachim (Hrsg.) (2019): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Aufl. München
- Meysen, Thomas/Eschelbach, Diana (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden
- Meysen, Thomas/Schönecker, Lydia/Kindler, Heinz (2009): Frühe Hilfen im Kinderschutz – Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe. Weinheim/München
- Münder, Johannes/Trenczek, Thomas (2015): Kinder- und Jugendhilferecht. Eine sozialwissenschaftliche Darstellung. 8. Aufl. Baden-Baden
- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2022): Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. 9. Aufl. Baden-Baden
- Münder, Johannes/Trenczek, Thomas/Tammen, Britta/von Boetticher, Arne (2020): Kinder- und Jugendhilferecht – Eine praxis- und sozialwissenschaftliche Darstellung des gesamten Kinder- und Jugendhilferechts. 9. Aufl. Baden-Baden
- Riekenbrauk, Klaus (2018): Neuerungen des Sozialdatenschutzes für die Jugendhilfe – auch – im Strafverfahren durch die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie durch die entsprechenden Änderungen des SGB I und X. In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, H. 2, S. 146–152

- Santen, Eric van/Seckinger, Mike (2003): Kooperation – Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. München
- Schellhorn, Helmut/Fischer, Lothar/Mann, Horst/Kern, Christoph (2017): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. Köln
- Schimke, Hans-Jürgen (2019): Berichte/Dokumentation/Aktenführung. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Aufl. München, S. 272-280
- Schönecker, Lydia (2009): Datenschutz als Schutz der Vertrauensbeziehung bei Frühen Hilfen – Perspektiven aus Gesundheits- und Jugendhilfe. In: Das Jugendamt, H. 7–8, S. 337–342
- Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (Hrsg.) (2022): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 6. Aufl. München
- Witte, Susanne (2017a): Differences in investigations in cases of suspected child maltreatment in three countries: results from a case file analysis. Presentation given at the ISPCAN European Regional Meeting 2017, 1st to 4th October 2017, Den Hague
- Witte, Susanne (2017b): Hestia Project. Study Design and Descriptive Statistics. Unveröffentlichtes Manuskript. München
- Ziegenhain, Ute/Schöllhorn, Angelika/Künster, Anne K./Hofer, Alexandra/König, Cornelia/Fegert, Jörg M. (2011): Werkbuch Vernetzung. Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Früher Hilfen und im Kinderschutz. Köln

Anhang

Einwilligungserklärung / Entbindung von der Schweigepflicht (Muster)

Hiermit erkläre ich/erklären wirⁱ,

Vor- und Nachname

□	□	.	□	□	.	□	□	□	□
								Geb. am	

Anschrift

meine/ unsere Einwilligung, dass

PERSON 1

Vor- und Nachname

berufliche Funktion

in (Institution)

zu folgendem Zweck: _____

hinsichtlich folgender Inhalte/Themen: _____

die erforderlichen Informationen weitergeben darf an:

PERSON 2

Vor- und Nachname

berufliche Funktion

in (Institution)

Ich bin/ wir sind **einverstanden**, dass diese Einwilligung in Bezug auf den angegebenen Zweck sowie die vermerkten Inhalte/Themen für **wechselseitige** Informationsweitergaben zwischen beiden Personen gilt.

Ich bin/ wir sind **nicht damit einverstanden**, dass diese Einwilligungserklärung auch gegenüber Person 2 gilt. Vielmehr möchte ich/ möchten wir im Rahmen einer weiteren Einwilligungserklärung die konkreten Inhalte zunächst mit ihr persönlich besprechen.

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit von mir mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift/en

i Im Falle gemeinsam sorgeberechtigter Eltern bedarf es für Erklärungen im Kontext von Angelegenheiten mit erheblicher Bedeutung für das Kind der Einwilligung und Unterschriften beider Elternteile.

Deutsches Jugendinstitut e. V.

Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0

Fax +49 89 62306-162

www.dji.de